

01.08.2019

Drucksache	Nr. 23/2019 zu TOP 3
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 08.08.2019
Thema	Fünfte Änderung der Abfallsatzung

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung empfiehlt

- a) der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft im Raum Trier, den Änderungen der Sonderregelungen im zweiten Abschnitt,
- b) dem Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich, den Änderungen der Sonderregelungen im dritten Abschnitt,
- c) dem Kreistag des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Änderungen der Sonderregelungen im vierten Abschnitt sowie
- d) dem Kreistag des Landkreises Vulkaneifel, den Änderungen der Sonderregelungen im fünften Abschnitt

der Satzung des A.R.T. vom 17.12.2015 über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel (Abfallsatzung) in der als **Anlage A1** zu dieser Drucksache beigefügten Fassung zum **01.01.2020** zuzustimmen.

Begründung:

I. Einleitung

Die 5. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel (Abfallsatzung) vom 17.12.2015 i. d. F. der Änderungssatzung zum 01.01.2020 ist wegen der Systemumstellungen durch das Logistikkonzept 2020 und die Integration des LK Vulkaneifel in das Bioabfallkonzept Trierer Modell Plus des A.R.T. erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Drucksache Nr. 24/2019 zur Neufassung der Gebührensatzung verwiesen, die ausführliche Informationen über die bisherigen Entwicklungen und die Beschlusslage zu den Systemumstellungen enthält.

Gemäß § 12 a) Verbandsordnung des A.R.T. ist bei Entscheidungen der Verbandsversammlung, die zu Änderungen der Sonderregelungen in der Abfallsatzung für das Stadt- oder Kreisgebiet eines Verbandsmitgliedes führen, die Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes erforderlich. Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Änderungen der Abfallsatzung für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen betreffen, fallen nicht unter die vorgenannte Regelung.

Für den Bereich der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg ist die Entscheidung in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft im Raum Trier; die Beschlussfassung sodann unmittelbar in der Sitzung der Verbandsversammlung vorgesehen. Dies entspricht der für das ARGE-Gebiet seit 1973 geltenden Vorgehensweise zur Willensbildung bei Satzungsänderungen im „alten“ A.R.T., da sowohl in der ARGE als auch in der Verbandsversammlung des „alten“ A.R.T. jeweils 10 Vertreter von Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg diese Entscheidungen herbeigeführt haben. Da die übrigen drei Landkreise kein vergleichbares Entscheidungsgremium zur Vorberatung haben und die Abfallwirtschaftsbetriebe inzwischen aufgelöst wurden, erfolgen Beschlüsse zu Änderungen der Sonderregelungen in den dortigen Kreisausschüssen bzw. Kreistagen.

Die Verabschiedung der vorliegenden Änderung der Abfallsatzung zum 01.01.2020 ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2019 vorgesehen, sofern entsprechende Zustimmungsbeschlüsse durch die Verbandsmitglieder vorliegen.

II. Wesentliche Änderungen

a) Allgemein

Die bisherigen Sonderregelungen für die zum 01.01.2016 dem A.R.T. beigetretenen Landkreise Bernkastel-Wittlich (Dritter Abschnitt AS), Eifelkreis Bitburg-Prüm (Vierter Abschnitt AS) und LK Vulkaneifel (Fünfter Abschnitt AS) entfallen vollständig, da sie durch die Harmonisierung (Restabfalleinsammlung) bzw. Einstellung (Elektroaltgeräteeinsammlung auf Abruf, Biotonne LK Vulkaneifel) von Leistungen keine Sonderregelungen mehr darstellen und insofern nicht mehr als solche in der Satzung darzustellen sind.

Die aus den bisherigen Sonderregelungen nun im Allgemeinen Teil (1. Abschnitt AS) zusammengefassten Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- ✓ Leerungsrhythmen für Restabfall (14-täglich, wöchentlich, auf Abruf usw.)
- ✓ Erfassung der Leerungen mit Identsystem
- ✓ Angaben über die zulässigen Behältergrößen 80 l – 5.000 l
- ✓ Besondere Möglichkeiten für die Sammlung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbekundentarife, weitere Behältergrößen)
- ✓ Festlegungen zur Mindestgefäßveranlagung (10 l/Person/Woche)
- ✓ Regelungen zur 4-maligen Sperrabfallabholung je Jahr
- ✓ Regelungen zur Abholung von Problemabfall (Umweltmobil)

Für das ARGE-Gebiet bestehen darüber hinaus weiterhin Sonderregelungen (s. Pkt. b). Gegenüber den vorgenannten Vereinheitlichungen betreffen die neuen Regelungen im allgemeinen Teil für die beigetretenen Landkreise folgende Veränderungen:

Landkreis Bernkastel-Wittlich:

- Bisher 6-malige Abholung von Sperrabfall auf Abruf; künftig einheitlich im Verbandsgebiet 4-malige Abholung auf Abruf
- Einstellung der Abfuhr auf Abruf von Elektro- und Elektronikgeräten (gesetzliche Neuregelungen, weiterhin kostenfreie Abgabe an Wertstoffhöfen möglich)

Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm:

- Bisher 4-malige Abholung von Sperrabfall zweimonatlich; künftig monatliche Sammeltouren, aber weiterhin maximal 4-malige Abholung auf Abruf/Jahr

Landkreis Vulkaneifel:

- Bisher 2-malige Straßensammlung von Sperrabfall pro Jahr; künftig einheitlich im Verbandsgebiet 4-malige Abholung auf Abruf
- Umstellung der haushaltsnahen Erfassung von Bioabfall mittels Biotonne durch die haushaltsnahe Erfassung von Bioabfall mittels Biotüten und 4-Rad-Behälter an zentralen Sammelstellen
- Streichung der Regelung zur kostenfreien Ausgabe sog. „Windelsäcke“ (siehe hierzu Pkt. c).

b) Sonderregelungen für das Gebiet der Stadt Trier und des LK Trier-Saarburg (2. Abschnitt AS)

Die Sonderregelungen für das ARGE-Gebiet betreffen:

- ✓ Aufrechterhaltung eines Hol- und Bringdienstes (Vollservice) für das Stadtgebiet Trier in Kombination mit der (schriftlichen) Beauftragung einer regelmäßigen 14-täglichen Leerung.
- ✓ Beibehaltung einer gebührenpflichtigen Sperrabfallsammlung auf Abruf, die über die 4x-lige (bisher 13x-lige) gebührenfreie Sperrabfallsammlung pro Jahr hinaus zusätzlich beauftragt wird.
- ✓ Beibehaltung einer gebührenfreien Grünabfalleinsammlung auf Abruf; jedoch Reduzierung des Angebotes von 26x/Jahr auf 13x/Jahr.
- ✓ Einführung einer gebührenpflichtigen Grünabfallsammlung, die über die 13. Abfuhr hinausgeht und zusätzlich beauftragt wird.
- ✓ Beibehaltung des gebührenpflichtigen Abholservice für Elektro(nik)geräte bei gesonderter Beauftragung

c) Härtefallregelungen in der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Trier und des LK Trier-Saarburg (§ 23 Abs. 1 AS a.F.) und für das Gebiet des LK Vulkaneifel (§ 44 Abs. 4 AS a.F.)

In der derzeit noch gültigen Abfallsatzung (AS) des A.R.T. gibt es an zwei Stellen sog. Härtefallregelungen:

„Großfamilien“

§ 23 Abs. 1 (Sonderregelungen Stadt Trier/LK Trier-Saarburg): Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Wird ein Anwesen mit einer Familie bestehend aus mehr als sechs Personen (Eheleute mit mehr als vier Kindern) bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag im Rahmen der Ausnahme ein 120 l Abfallbehälter zugeteilt werden.

„Windelbonus“

§ 44 Abs. 4 (Sonderregelungen LK Vulkaneifel): Bei einem Neugeborenen werden innerhalb eines Jahres seit der Geburt auf Vorlage der Geburtsurkunde einmalig 15 Restabfallsäcke kostenlos ausgegeben. Bei häuslicher Pflege erfolgt auf Antrag die kostenlose Ausgabe von Restabfallsäcken, die jedoch auf höchstens 15 Restabfallsäcke je Halbjahr beschränkt ist.

Im Zuge der Änderungen der Abfallsatzung zum 01.01.2020 und vor dem Hintergrund vorliegender politischer Forderungen wurden die wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der oben genannten Regelungen überprüft. Dies führte zu folgenden Einschätzungen:

a) § 23 Abs. 1 AS (Großfamilien)

Der Gebührenveranlagung ist kein Antragsfall nach § 23 Abs. 1 AS bekannt. Die Regelung wurde nicht aus den Sonderregelungen für das ARGE-Gebiet in den Allgemeinen Teil übernommen, da sie aufgrund der Systemumstellung nicht mehr von Bedeutung ist. Künftig wird das gesamte Leerungssystem von der 26x-ligen Regelabfuhr auf eine Jahresgrundgebühr mit 13 Leerungen umgestellt, was faktisch einer Reduzierung des Veranlagungsmaßstabes von 10 l/Person/Woche gleichkommt und somit auch Großfamilien künftig ihre Leerungshäufigkeit individuell steuern können. Der schriftlichen Beantragung einer Reduzierung der Mindestgefäßvorgabe auf ein 120 l-Gefäß für Großfamilien bedarf es daher gar nicht mehr.

b) § 44 Abs. 4 AS (Windelbonus)

Wirtschaftlich würde die Regelung im bisherigen § 44 Abs. 4 der Abfallsatzung – ausgehend von den Erfahrungswerten aus dem LK Vulkaneifel – bei einer Ausweitung auf das gesamte Verbandsgebiet unter Ansatz der neuen Gebührensätze und zusätzlichem administrativen Aufwand eine Belastung des Gebührenhaushaltes von 250.000 bis 300.000 €/Jahr bedeuten.

Rechtlich ist die vergünstigte oder sogar gebührenfreie Ausgabe von Windeln für Neugeborene oder für Inkontinenzfälle nicht mehr zulässig, da sie wenige Gebührenschuldner begünstigt und dies gegen das sogenannte Äquivalenzprinzip verstößt. Dies ist nicht nur der Tenor des Urteils des VG Neustadt a.d.W. vom 30.04.2003 (Az 1 K 2639/02) sondern dies hat zuletzt per Email vom 08.07.2019 der VKU dem A.R.T. unmissverständlich bestätigt (siehe Anlage A 9). Vom Landkreis Kaiserslau-

tern liegen dem A.R.T. Informationen vor, nach dem zuletzt der Landesrechnungshof die Streichung einer Satzungsregelung zur kostenfreien Windelausgabe verlangt hat. Dem sei man gefolgt. Um solchen Prüfungsfeststellungen bei einer späteren Prüfung des A.R.T. daher vorzubeugen und eine rechtskonforme Satzung zu verabschieden, wurde die Regelung für einen „Windelbonus“ im LK Vulkaneifel nicht übernommen.

Ob außerhalb der Gebührenregelungen des A.R.T. Finanzierungsmöglichkeiten zur Entlastung privater Haushalte für Kleingeborene oder Inkontinenzfälle bestehen, kann diesseits nicht eingeschätzt werden.

Anlagen

- A1 Fünfte Änderungssatzung zur Abfallsatzung zum 01.01.2020
- A2 Änderungen des allgemeinen Teils im ersten Abschnitt (Synopse)
- A3 Änderungen der Sonderregelungen im zweiten Abschnitt der Abfallsatzung (Synopse)
- A4 Änderungen der Sonderregelungen im dritten Abschnitt der Abfallsatzung (Synopse)
- A5 Änderungen der Sonderregelungen im vierten Abschnitt der Abfallsatzung (Synopse)
- A6 Änderungen der Sonderregelungen im fünften Abschnitt der Abfallsatzung (Synopse)
- A7 Abfallsatzung vom 17.12.2015 in der Fassung der Änderungssatzung zum 01.01.2020
- A8 Abfallsatzung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 01.01.2019
- A 9 Email VKU vom 08.07.2019

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen
Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis
Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
(A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015**

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVB. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 G der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-

ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064)

am 17.09.2019 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Allgemeines

1. § 5 Begriffsbestimmungen

1.1 In § 5 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle)
 - b) Abfallbehälter mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton),
 - c) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“,
 - d) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) mit einer Füllmenge von 120 l und der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“,
 - e) Mobile Behälterpressen.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

1.2 In § 5 werden die bisherigen Absätze 1 – 8 zu Absätzen 3 – 10.

2. § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

2.1 § 9 erhält in der Überschrift folgende neue Fassung:

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle, Formen des Einsammelns

2.2 In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am geschlossenen Grundstück) oder
- c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst eingesammelt und befördert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert werden.

2.3 In § 9 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.

3. § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

3.1 In § 13 Absatz 2 wird das Wort „überlassungspflichtigen“ gestrichen.

3.2 § 13 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Der A.R.T. bestimmt welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für PPK entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind gebührenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag kann anstelle eines 240 l Abfallbehälters ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.

Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.

Werden auf Antrag zusätzliche Abfallsammelbehälter zur Verfügung gestellt bzw. zurückgenommen oder erfolgt ein Austausch von Abfallsammelbehältern, wird ab 01.07.2020 die hierfür festgesetzte Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung oder beim Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

3.3 § 13 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften beachten.

4. § 14 Sammeln und Transport

4.1 Die in § 14 Absatz 1 Satz 1 benannten „§§ 16 – 18“ werden ersetzt durch „§§ 15 – 17“.

4.2 § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung und amtliche Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) werden regelmäßig in zweiwöchentlichem Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben hiervon unberührt.

Sofern eine Leerung am Abfuhrtag nicht gewünscht ist, muss der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort entfernt oder entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Abfuhrtage werden bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 5 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung der Größen 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l können zu den hierfür festgelegten Gebühren auch wöchentlich oder auf Abruf (bei mindestens 13 Entleerungen) entleert werden.

Mobile Behälterpressen werden zu den hierfür festgelegten Gebühren auf Abruf entleert.

Bei Bedarf können Sonderabfuhrungen für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung zu den hierfür festgelegten Gebühren erfolgen. Sonderabfuhrungen werden jedoch nur durchgeführt, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.

4.3 § 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von diesem beauftragten Unternehmen nicht befahren.

4.4 § 14 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:

80 l maximal	35 kg	1.100 l maximal	230 kg
120 l maximal	40 kg	3.000 l maximal	560 kg
240 l maximal	80 kg	5.000 l maximal	800 kg
770 l maximal	170 kg		

5. Folgender neuer § 15 wird eingefügt:

§ 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr vier kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.
- (3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (4) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen,
 - b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter gefüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.
Gewerblich genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (6) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.
- (7) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (8) Abzuholende sperrige Abfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Absätze 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 des § 14 entsprechend.

6. **§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen**

Aus dem bisherigen „§ 15“ wird „§ 16“ und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der A.R.T. nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ~~sind~~ ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer

bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.

- (3) Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

7. § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

7.1 Aus „§ 16“ wird § 17“.

7.2 In § 17 neu wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Der A.R.T. behält sich vor, Anlieferungen bei Nichteinhaltung der Annahmekriterien abzuweisen. Die Gesamtabfallmenge kann pro Abfallerzeuger und Öffnungstag begrenzt werden.

8. § 17 Allgemeines

Der bisherige § 17 entfällt.

9. § 18 Benutzung der Abfalldeponien und der Annahmestelle gemäß ElektroG

9.1 In § 18 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.

9.2 In § 18 werden die bisherigen Absätze 1 - 4 zu Absätzen 2 - 5.

10. § 19 Haftung und Verhalten auf den Annahmestellen

§ 19 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Unter Annahmestelle sind insbesondere Entsorgungs- und Verwertungszentren, Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektro(nik)altgeräte, Grüngutsammelstellen zu verstehen.

Zweiter Abschnitt

Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

11. § 21 Begriffsbestimmungen in der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg

§ 21 entfällt.

12. § 22 Formen des Einsammelns sowie Sonderregelung zu § 9

§ 22 entfällt.

13. § 23 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

Der bisherige § 23 entfällt und wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

§ 23 Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten

- (1) Grünabfälle (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ werden zweiwöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefahrungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelgebinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Ein Anspruch auf den nächsten oder einen bestimmten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr 13 kostenlose Abholaufträge zur Verfügung. Abzuholende Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern im Sinne des § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Grundstück gesondert erfolgen.
- (3) Über die nach Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht. Gewerblich genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (5) Für die Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

14. § 24 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

14.1 Aus „§ 24“ wird § 21“.

14.2 § 21 neu erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abfallbehälter für PPK werden bis 31.12.2020 in der Regel einmal monatlich entleert. Ab 01.01.2021 erfolgt die Entleerung in vierwöchentlichem Rhythmus.
- (2) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l unter der Voraussetzung einer gesonderten Beauftragung gemäß Absatz 7 vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine

Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Standplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Standplatz der Restabfallbehälter von 770 l bis 1.100 l höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der Restabfallbehälter von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebühren des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Pflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.

- (3) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg holen die Müllwerker die Restabfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l für Abfall vom Standplatz ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Standplatz der Abfallbehälter darf höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.
- (4) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die Standplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.
- (5) Die Leistung nach den Absätzen 2 und 3 kann nur bei mindestens 26-maliger Entleerung/Jahr und nur für gesamte Grundstücke in Anspruch genommen werden. Sie muss schriftlich beantragt werden und kann frühestens ab dem Folgemonat ausgeführt werden. Die Leistung wird so lange ausgeführt, bis eine schriftliche Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats.
Für die Inanspruchnahme werden Gebühren entsprechend der Regelungen in der Gebührensatzung erhoben.
- (6) Die Abfallbehälter für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß

15. § 25 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten

15.1 Aus „§ 25“ wird § 22“.

15.2 § 22 neu erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Sonderregelung zu § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Über die nach § 15 Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des § 15 Absätze 1 und 3 – 8 gelten entsprechend.
- (2) Außerhalb der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen. Die

Regelungen des § 15 Absätze 3 – 8 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

16. Der bisherige Dritte Abschnitt entfällt.

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

17. Der bisherige Vierte Abschnitt entfällt.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

18. Der bisherige Fünfte Abschnitt entfällt.

Sechster Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

19. Aus „Sechster Abschnitt“ wird „Dritter Abschnitt“

20. **§ 48 Ordnungswidrigkeiten**

20.1 Aus „§ 48“ wird „§ 24“.

20.2 In § 24 neu Absatz 1 Satz 1 wird „5 a.“ zu „6.“.

20.3 In § 24 neu Absatz 1 Satz 1 werden „6. - 20“ zu „7. - 21.“.

Siebter Abschnitt

In-Kraft-Treten

21. Aus „Siebter Abschnitt“ wird „Vierter Abschnitt“

22. **§ 49 In-Kraft-Treten**

Aus „§ 49“ wird „§ 25“.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher

Gregor Eibes
Landrat

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 5 - Begriffsbestimmungen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>a) Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle)</p> <p>b) Abfallbehälter mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton),</p> <p>c) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“,</p> <p>d) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) mit einer Füllmenge von 120 l und der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“,</p> <p>e) Mobile Behälterpressen.</p> <p>(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen.</p> <p>Regelungen befanden sich bisher in den §§ 21 (ARGE), 26 (LK Bernkastel-Wittlich), 34 (LK Eifelkreis) und 40 (LK Vulkaneifel).</p>

<p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.</p> <p>(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.</p> <p>(3) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind</p> <p>(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie beispielsweise Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden (beispielsweise Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Campingplätze).</p>	<p>der Abfallsäcke.</p> <p>(1)(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.</p> <p>(2)(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.</p> <p>(3)(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind</p> <p>(4)(6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie beispielsweise Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden (beispielsweise Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Campingplätze).</p> <p>(5)(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten</p>	
--	--	--

<p>(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere:</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (beispielsweise Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt</p> <p>(7) Die in dieser Satzung angegebenen Mengengrößen sind Richtwerte und können sich vom tatsächlichen Volumen unterscheiden.</p> <p>(8) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.</p>	<p>Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere:</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle</p> <p>(6)(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (beispielsweise Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt</p> <p>(7)(9) Die in dieser Satzung angegebenen Mengengrößen sind Richtwerte und können sich vom tatsächlichen Volumen unterscheiden.</p> <p>(8)(10) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.</p>	
---	---	--

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle, Formen des Einsammelns

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.</p> <p>(3) Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen. Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in den vom A.R.T. zur Verfügung gestellten Biotüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden.</p>	<p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden</p> <p>a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am geschlossenen Grundstück) oder</p> <p>c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert werden.</p> <p>(2)(3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.</p> <p>(3)(4) Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen. Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in den vom A.R.T. zur Verfügung gestellten Biotüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden.</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen.</p> <p>Regelungen befanden sich bisher in den §§ 22 (ARGE) und 43 (LK Vulkaneifel).</p>

§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Der A.R.T. stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des A.R.T. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den A.R.T. oder durch von ihm beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem A.R.T. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den Abfallbehältern oder deren schuldhaft verursachten Verlust. Unabhängig davon, können mobile Behälterpressen nach DIN 30730 im Eigentum des Überlassungspflichtigen stehen.</p> <p>(2) Alle Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.</p> <p>(3) Der A.R.T. bestimmt welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt oder in den Sonderregelungen andere Regelungen getroffen wurden, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung</p>	<p>(1) Der A.R.T. stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des A.R.T. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den A.R.T. oder durch von ihm beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem A.R.T. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den Abfallbehältern oder deren schuldhaft verursachten Verlust. Unabhängig davon, können mobile Behälterpressen nach DIN 30730 im Eigentum des Überlassungspflichtigen stehen.</p> <p>(2) Alle Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.</p> <p>(3) Der A.R.T. bestimmt welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt oder in den Sonderregelungen andere Regelungen getroffen wurden, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wegen Harmonisierung entbehrlich</p>

<p>und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.</p>	<p>und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.</p> <p>Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für PPK entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind gebührenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag kann anstelle eines 240 l Abfallbehälters ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.</p> <p>Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.</p> <p>Werden auf Antrag zusätzliche Abfallsammelbehälter zur Verfügung gestellt bzw. zurückgenommen oder erfolgt ein Austausch von Abfallsammelbehältern, wird ab 01.07.2020 die hierfür festgesetzte Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt</p>	<p>Wegen Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen.</p> <p>Regelungen befanden sich bisher in den §§ 23 (ARGE), 28 (Bernkastel-Wittlich), 35 (Eifelkreis) und 44 (Vulkaneifel).</p> <p>Harmonisierung;</p>
--	---	---

(4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt

	Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	Je Beschäftigten	4

nicht beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung oder beim Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt

	Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	Je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert	Je Beschäftigten	2

Regelung zu Tauschgebühren bisher nur in der ARGE (§ 7 Absatz 3 d) Gebührensatzung)

d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (5) Auf Antrag stellt der A.R.T. weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der A.R.T. legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen

	sind, Eisdielen		
e)	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (5) Auf Antrag stellt der A.R.T. weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der A.R.T. legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur

<p>bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.</p> <p>(8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Bezeichnung des Landkreises oder der Stadt Trier“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind im jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Trier zu beachten.</p> <p>(9) Der A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.</p> <p>(10) Der A.R.T. kann für die Standplätze der Abfallbehälter Regelungen treffen.</p>	<p>Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.</p> <p>(8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Bezeichnung des Landkreises oder der Stadt Trier“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind im jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Trier beachten.</p> <p>(9) Der A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.</p> <p>(10) Der A.R.T. kann für die Standplätze der Abfallbehälter Regelungen treffen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

§ 14 Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
(1) Die vom A.R.T. zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 9 und der §§ 16-18 dieser Satzung	(1) Die vom A.R.T. zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 9 und der §§ 156 -178 dieser	Redaktionelle

<p>an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehälter entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter werden nicht entleert bzw. mitgenommen.</p> <p>(2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.</p>	<p>Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehälter entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter werden nicht entleert bzw. mitgenommen.</p> <p>(2) Ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung und amtliche Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) werden regelmäßig in zweiwöchentlichem Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben hiervon unberührt. Sofern eine Leerung am Abfuhrtag nicht gewünscht ist, muss der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort entfernt oder entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird Die Abfuhrtage werden bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung der Größen 770 l,</p>	<p>Änderung</p> <p>Wegen Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen.</p> <p>Regelungen befanden sich bisher in den §§ 24 (ARGE), 29 (Bernkastel-Wittlich), 36 (Eifelkreis) und 45 (LK Vulkaneifel).</p> <p>Sonderregelung bis 31.12.2020 für die Abfuhr von PPK in der ARGE: monatlich (s. auch § 21 neu)</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.</p>	<p>1.100 l, 3.000 l und 5.000 l können zu den hierfür festgelegten Gebühren auch wöchentlich oder auf Abruf (bei mindestens 13 Entleerungen) entleert werden. Mobile Behälterpressen werden zu den hierfür festgelegten Gebühren auf Abruf entleert.</p> <p>Bei Bedarf können Sonderabfuhrungen für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung zu den hierfür festgelegten Gebühren erfolgen. Sonderabfuhrungen werden jedoch nur durchgeführt, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.</p> <p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.</p> <p>(4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden</p>	<p>Wegen Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen</p> <p>Regelungen bisher in §§ 24 ARGE und 36 (Eifelkreis)</p>
---	---	--

<p>(4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. nicht befahren.</p> <p>(5) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen neben den Abfallbehältern am Straßenrand bzw. an vom A.R.T. vorgegebenen Bereitstellungsort zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.</p> <p>(7) Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des A.R.T. sind zu befolgen.</p> <p>(8) Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p>	<p>grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von diesem beauftragten Unternehmen nicht befahren.</p> <p>(5) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen neben den Abfallbehältern am Straßenrand bzw. an vom A.R.T. vorgegebenen Bereitstellungsort zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.</p> <p>(7) Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des A.R.T. sind zu befolgen.</p> <p>(8) Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p> <p>Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:</p> <table border="1"> <tr> <td>80 l maximal</td> <td>35 kg</td> <td>1.100 l maximal</td> <td>230 kg</td> </tr> <tr> <td>120 l maximal</td> <td>40 kg</td> <td>3.000 l maximal</td> <td>560 kg</td> </tr> <tr> <td>240 l maximal</td> <td>80 kg</td> <td>5.000 l maximal</td> <td>800 kg</td> </tr> </table>	80 l maximal	35 kg	1.100 l maximal	230 kg	120 l maximal	40 kg	3.000 l maximal	560 kg	240 l maximal	80 kg	5.000 l maximal	800 kg	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Harmonisierung</p>
80 l maximal	35 kg	1.100 l maximal	230 kg											
120 l maximal	40 kg	3.000 l maximal	560 kg											
240 l maximal	80 kg	5.000 l maximal	800 kg											

<p>(9) Können Abfallbehälter aus einem vom A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>(11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p> <p>(12) Hinsichtlich der Abfuhr der Abfallbehälter-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Januar 1993, gültig in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>770 l maximal 170 kg</p> <p>(9) Können Abfallbehälter aus einem vom A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p> <p>(10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>(11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p> <p>(12) Hinsichtlich der Abfuhr der Abfallbehälter-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Januar 1993, gültig in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Bisher nur in §§ 24 (ARGE), 36 (Eifelkreis) konkret definiert</p>
---	--	--

NEU: § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen.</p> <p>Regelungen bisher</p>

	<p>im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.</p> <p>(2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr vier kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.</p> <p>(3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.</p> <p>(4) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsauflösungen, b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. <p>Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter gefüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.</p> <p>Gewerblich genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.</p> <p>(6) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.</p> <p>(7) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw.</p>	<p>in §§ 25 (ARGE), 30 (Bernkastel-Wittlich), 37 (Eifelkreis) und 46 (Vulkaneifel)</p>
--	--	--

	<p>Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.</p> <p>(8) Abzuholende sperrige Abfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Absätze 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 des § 14 entsprechend.</p>	
--	--	--

§ 156 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt und die Landkreise nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig sind, sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 16 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.</p> <p>(3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt und die Landkreise der A.R.T. nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig sind ist, sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 167 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.</p> <p>(3) Geräte Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

§ 16 Selbstanlieferung von Abfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>§ 16 Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des A.R.T. zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem A.R.T. beauftragten Dritten überlassen werden. Der A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des A.R.T. zu befolgen.</p> <p>(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>(3) Die jeweiligen Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des A.R.T. oder sonstiger vom A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.</p> <p>(4) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über vom A.R.T. vorgegebene Formulare für Deponienachweise schriftlich Nachweis insbesondere über Herkunft und Art</p>	<p>§ 176 Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des A.R.T. zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem A.R.T. beauftragten Dritten überlassen werden. Der A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des A.R.T. zu befolgen.</p> <p>(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>(3) Die jeweiligen Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des A.R.T. oder sonstiger vom A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.</p> <p>(4) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über vom A.R.T. vorgegebene Formulare für Deponienachweise schriftlich Nachweis insbesondere über Herkunft und Art der Abfälle zu</p>	

der Abfälle zu führen	führen (5) Der A.R.T. behält sich vor, Anlieferungen bei Nichteinhaltung der Annahmekriterien abzuweisen. Die Gesamtabfallmenge kann pro Abfallerzeuger und Öffnungstag begrenzt werden.	Konkretisierung
-----------------------	---	-----------------

§ 17 Allgemeines

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben	ENTFÄLLT	Siehe § 18

§ 18 Benutzung der Abfalldeponien und der Annahmestelle gemäß ElektroG

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zur Annahme und zum Ablagern der vom A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden Abfälle sowie als Annahmestelle für Abfälle gemäß dem ElektroG.</p> <p>(2) Darüber hinaus stehen alle Abfalldeponien, sofern die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung und die Genehmigungsbescheide dies zulassen, auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.</p>	<p>(1) Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.</p> <p>(1)(2) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zur Annahme und zum Ablagern der vom A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden Abfälle sowie als Annahmestelle für Abfälle gemäß dem ElektroG.</p> <p>(2)(3) Darüber hinaus stehen alle Abfalldeponien, sofern die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung und die Genehmigungsbescheide dies zulassen, auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.</p>	Bisher § 17

<p>(3) Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen, die bei den Entsorgungs- und Verwertungszentren bzw. Deponien aushängen.</p> <p>(4) Für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht an den ausgewiesenen Annahmestellen des A.R.T. zur anschließenden Abfallbehandlung oder Deponierung angenommen werden dürfen, ist die Entsorgung der Abfälle in eine für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlage zwischen dem A.R.T. und dem jeweiligen Anlagenbetreiber im Rahmen einer Mitbenutzungsvereinbarung zu bestimmen. Die Abwicklung und Abrechnung der Abfallanlieferungen erfolgt unmittelbar zwischen dem Erzeuger und Betreiber der Entsorgungsanlage. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage ist für die Beteiligten verbindlich.</p>	<p>(3)(4) Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen, die bei den Entsorgungs- und Verwertungszentren bzw. Deponien aushängen.</p> <p>(4)(5) Für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht an den ausgewiesenen Annahmestellen des A.R.T. zur anschließenden Abfallbehandlung oder Deponierung angenommen werden dürfen, ist die Entsorgung der Abfälle in eine für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlage zwischen dem A.R.T. und dem jeweiligen Anlagenbetreiber im Rahmen einer Mitbenutzungsvereinbarung zu bestimmen. Die Abwicklung und Abrechnung der Abfallanlieferungen erfolgt unmittelbar zwischen dem Erzeuger und Betreiber der Entsorgungsanlage. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage ist für die Beteiligten verbindlich.</p>	
---	---	--

§ 19 Abs. 1 - Haftung und Verhalten auf den Annahmestellen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Unter Annahmestelle sind insbesondere Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektroschrott, Grüngutsammelstellen zu verstehen.</p>	<p>(1) Unter Annahmestelle sind insbesondere Entsorgungs- und Verwertungszentren, Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektroschrott(nik)altgeräte, Grüngutsammelstellen zu verstehen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Zweiter Abschnitt
Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

§ 21 Begriffsbestimmungen in der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Stadt Trier, Landkreis Trier-Saar-burg“, 2. Graue Abfallbehälter (Restabfalltonne) mit 80 l, 120 l, 240 l für Restabfälle, die zu beseitigen sind, 3. Abfallbehälter für Restabfälle mit 770 l Fassungsvermögen, 1.100 l Fassungsvermögen 3.000 l Fassungsvermögen und 5.000 l Fassungsvermögen, 4. mobile Behälterpressen, 5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Stadt Trier, 	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 5)</p>

<p>Landkreis Trier-Saarburg“.</p> <p>(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.</p>		
--	--	--

§ 22 Formen des Einsammelns sowie Sonderregelung zu § 9

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restabfall - Papier, Pappe, Karton (PPK) - Sperrabfall - Gartengrün <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Papier, Pappe, Karton (PPK) - Sperrabfall - Gartengrün 	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 9)</p>

§ 23 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) zu Absatz 3: Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Wird ein Anwesen mit einer Familie bestehend aus mehr als sechs Personen (Eheleute mit mehr als vier Kindern) bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag im Rahmen der Ausnahme ein 120 l Abfall-behälter zugeteilt werden.</p> <p>(2) zu Absatz 5: Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für PPK entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter-Volumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.</p> <p>Folgende Abfallbehälter für PPK stehen für die Aufstellung zur Verfügung: 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag anstatt einem 240 l Abfallbehälter ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: §§ 5 und 13)</p>

§ 24 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>§ 24 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport</p> <p>(1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Die mobilen Behälterpressen werden auf Abruf, bei mindestens 12 Entleerungen pro Jahr, entleert. Die Abfallbehälter für PPK werden in der Regel einmal monatlich entleert. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(2) Bei Bedarf können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühren – § 7 Absatz 4 der Gebührensatzung des A.R.T. – Sonderabfuhr für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Sonderabfuhr können jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.</p> <p>(3) Die Saisonabfuhr für Abfall zur Beseitigung erfolgt</p>	<p>§ 21 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport</p> <p>(1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Die mobilen Behälterpressen werden auf Abruf, bei mindestens 12 Entleerungen pro Jahr, entleert. Die Abfallbehälter für PPK werden bis 31.12.2020 in der Regel einmal monatlich entleert. Ab 01.01.2021 erfolgt die Entleerung in vierwöchentlichem Rhythmus. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(2) Bei Bedarf können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühren – § 7 Absatz 4 der Gebührensatzung des A.R.T. – Sonderabfuhr für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Sonderabfuhr können jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 14)</p> <p>(Neu: § 14)</p>

<p>mindestens für zwei Monate und höchstens für neun Monate. Grundsätzlich erfolgt die Abfuhr für sechs Monate ab dem 01. April; Laufzeiten außerhalb der Regelzeit müssen rechtzeitig vereinbart werden.</p> <p>(4) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Abstellplatz der Restabfallbehälter von 770 l bis 1.100 l höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der Restabfallbehälter von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebührensatzung des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Pflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei</p>	<p>(3) Die Saisonabfuhr für Abfall zur Beseitigung erfolgt mindestens für zwei Monate und höchstens für neun Monate. Grundsätzlich erfolgt die Abfuhr für sechs Monate ab dem 01. April; Laufzeiten außerhalb der Regelzeit müssen rechtzeitig vereinbart werden.</p> <p>(4)(2) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l unter der Voraussetzung einer gesonderten Beauftragung gemäß Absatz 7 vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz Standplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Abstellplatz Standplatz der Restabfallbehälter von 770 l bis 1.100 l höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der Restabfallbehälter von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebührensatzung des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Pflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets</p>	<p>Entfällt, da im neuen Leerungssystem nicht mehr erforderlich</p> <p>Regelung erforderlich, da die Leistung nur in der ARGE angeboten wird.</p>
---	--	---

<p>erschweren Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.</p> <p>(5) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sind die Restabfallbehälter von den Überlassungspflichtigen zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten am Straßenrand aufzustellen. Im Zweifelsfalle bestimmt der A.R.T. den Standplatz. Die Müllwerker holen die Restabfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l für Abfall ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der Abfallbehälter darf höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.</p> <p>(6) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die Stellplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.</p>	<p>in verkehrssicherem Zustand halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschweren Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.</p> <p>(5)(3) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sind die Restabfallbehälter von den Überlassungspflichtigen zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten am Straßenrand aufzustellen. Im Zweifelsfalle bestimmt der A.R.T. den Standplatz. Die Müllwerker holen die Müllwerker die Restabfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l für Abfall vom Standplatz ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstell Standplatz der Abfallbehälter darf höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.</p> <p>(6)(4) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die StellStandplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.</p> <p>(5) Die Leistung nach den Absätzen 2 und 3 kann nur bei mindestens 26-maliger Entleerung/Jahr und nur für gesamte Grundstücke in Anspruch genommen werden. Sie muss schriftlich beantragt werden und kann frühestens ab dem Folgemonat ausgeführt werden. Die Leistung wird so lange ausgeführt, bis eine schriftliche</p>	<p>Wegen der Harmonisierung in den Sonderregelungen nicht mehr notwendig</p> <p>Regelung erforderlich, da die Leistung nur noch nach Beauftragung erfolgt</p>
---	--	---

<p>(7) Die Abfallbehälter für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß</p> <p>(8) Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten: 80 l maximal 35 kg, 1.100 l maximal 230 kg, 120 l maximal 40 kg, 3.000 l maximal 560 kg, 240 l maximal 80 kg, 5.000 l maximal 800 kg, 770 l maximal 170 kg,</p> <p>(9) In den Fällen des § 14 Absatz 8 (Nichtentleerung bzw. Nichtabfahren von Abfallbehältern wegen Fehl- oder Überfüllung) kann der Eigentümer gegen zusätzliche Gebühr – § 7 Absatz 4 Gebührensatzung des A.R.T. – eine Sonderabfuhr beantragen.</p>	<p>Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats.</p> <p>Für die Inanspruchnahme werden Gebühren entsprechend der Regelungen in der Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(7)(6) Die Abfallbehälter für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß</p> <p>(8) Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten: 80 l maximal 35 kg, 1.100 l maximal 230 kg, 120 l maximal 40 kg, 3.000 l maximal 560 kg, 240 l maximal 80 kg, 5.000 l maximal 800 kg, 770 l maximal 170 kg,</p> <p>(9) In den Fällen des § 14 Absatz 8 (Nichtentleerung bzw. Nichtabfahren von Abfallbehältern wegen Fehl- oder Überfüllung) kann der Eigentümer gegen zusätzliche Gebühr – § 7 Absatz 4 Gebührensatzung des A.R.T. – eine Sonderabfuhr beantragen.</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 14)</p>
---	--	---

§ 25 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>§ 25 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten</p> <p>(1) <u>Sperrige Abfälle</u> in haushaltsüblichen Mengen von</p>	<p>§ 22 Sonderregelung zu § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten</p> <p>(1) Über die nach § 15 Absatz 2 zur Verfügung stehende</p>	

<p>bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier 4-wöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens 14-täglicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Bei den Abfallarten Sperrabfall und Grünabfall besteht kein Anspruch auf den nächsten Termin. Außerhalb der vorbenannten Regelabfuhr kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen.</p> <p>(2) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <p>a) Haushaltsauflösungen,</p> <p>b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.</p> <p>(4) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können</p>	<p>Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des § 15 Absätze 1 und 3 – 8 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier 4-wöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens 14 täglicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Bei den Abfallarten Sperrabfall und Grünabfall besteht kein Anspruch auf den nächsten Termin. Außerhalb der vorbenannten Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen. Die Regelungen des § 15 Absätze 3 – 8 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>(4) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <p>a) Haushaltsauflösungen,</p> <p>b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 15)</p>
--	---	---

<p>zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.</p> <p>(5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.</p> <p>(6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 25 sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.</p> <p>(7) Die Abfuhr von <u>Grünabfällen</u> (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ erfolgt zweiwöchentlich auf Abruf, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefähderungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelbinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit</p>	<p>Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.</p> <p>(5) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.</p> <p>(6) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.</p> <p>(7) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 25 sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.</p> <p>(8) Die Abfuhr von Grünabfällen (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ erfolgt zweiwöchentlich auf Abruf, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefähderungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser</p>	<p>Regelung neu in § 23</p>
---	---	-----------------------------

<p>Abfallbehältern mit mindestens zweiwöchentlicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Anwesen gesondert erfolgen.</p> <p>(8) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr - § 7 Absatz 8 der Gebührensatzung - auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht. Gewerblich genutzte Geräte, wie z. B. Kühltheken u.Ä., werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.</p> <p>(9) Abzuholende sperrige Abfälle und Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.</p>	<p>von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelbinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens zweiwöchentlicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Anwesen gesondert erfolgen.</p> <p>(9) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr - § 7 Absatz 8 der Gebührensatzung - auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht. Gewerblich genutzte Geräte, wie z. B. Kühltheken u.Ä., werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.</p> <p>(10) Abzuholende sperrige Abfälle und Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.</p>	<p>Wie vor</p>
--	--	----------------

NEU: § 23 Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(1) Grünabfälle (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ werden zweiwöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefahrungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelbinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Ein Anspruch auf den nächsten oder einen bestimmten Termin besteht nicht.</p> <p>(2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr 13 kostenlose Abholaufträge zur Verfügung. Abzuholende Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern im Sinne des § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Grundstück gesondert erfolgen.</p> <p>(3) Über die nach Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können</p>	<p>Bislang in § 25 geregelt</p>

	<p>gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht. Gewerblich genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.</p> <p>(5) Für die Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.</p>	
--	--	--

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Dritter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

§ 26 Begriffsbestimmungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, 2. Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, 3. Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, 4. Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, 5. Restabfallbehälter mit 3.000 l Fassungsvermögen, 6. Restabfallbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen, 7. Restabfallsäcke mit ca. 70 l Fassungsvermögen zum einmaligen Gebrauch mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Bernkastel-Wittlich“ 8. Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, 9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - 	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 5)</p>

<p>Landkreis Bernkastel-Wittlich“.</p> <p>(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallsäcke und der Papiersäcke.</p>		
---	--	--

§ 27 Getrennte Überlassung der Abfälle

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Folgende Abfälle sind getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Restabfälle b. Hausmüllähnliche Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen c. Papier, Pappe und Karton d. Restsperrabfall e. Altholz gemäß Altholzverordnung (Kategorien AI bis AIII) f. Elektro(nik)geräte im Sinne des § 2 Absatz 1 ElektroG g. Grünschnittabfälle h. Problemabfälle und Sonderabfälle i. Altgummireifen ohne Felgen j. Elektronachtspeicherheizgeräte k. Altbatterien l. Altmetall m. Mineralische Abfälle zur deponiebautechnischen Verwertung nach Deponieverwertungsverordnung n. Mineralische Abfälle zur Beseitigung nach Deponieverordnung o. Feste asbesthaltige Abfälle p. Verschmutzte Wertstoffe und Sortierreste 	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Spezifizierung nicht mehr erforderlich (Siehe § 9)</p>

aus der Abfallverwertung. (2) Der A.R.T. kann bestimmen, dass weitere Wertstoffe getrennt überlassen werden müssen		
---	--	--

§ 27a Sonderregelung zu § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des § 6 Absatz 1 alle Abfälle mit folgenden Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die sich alleine oder zusammen mit anderen Abfällen selbst entzünden können, 2. Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 l) anfällt, 3. mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung oder die maximalen Grenzwerte der Deponien überschreiten, 4. mineralisch mechanisch-biologisch behandelbare Abfälle, die ausschließlich mit Mineralölkohlenwasserstoffen oberhalb des Grenzwertes von 500 mg/kg Trockensubstanz belastet sind, 5. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen, 6. nicht gebundene Asbeststäube. 	ENTFÄLLT	Spezifizierung nicht mehr erforderlich (Siehe § 6)

§ 28 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) zu Absatz 3: Auf bewohnten Grundstücken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 2 Personen ist mindestens 80 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten 2. mit bis zu 5 Personen ist mindestens 120 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten 3. mit bis zu 8 Personen ist mindestens 240 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten 4. mit mehr als 8 Personen errechnet sich das Restabfall-Behältervolumen mit 30 l pro Person. <p>1. Für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) sind Abfallbehälter entsprechend der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten, mindestens jedoch Abfallbehälter mit 240 l Volumen.</p> <p>(2) zu Absatz 5: Alle über das Volumen nach Absatz 1 hinaus gewünschten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Der A.R.T. kann mit Eigentümern von Mietwohnungen, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen mit häufigem Bewohnerwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine Durchschnittsbelegung vereinbaren.</p> <p>(4) Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf dem Grundstück anfallen und die zusammen mit den Abfällen aus Haushalten dem A.R.T. überlassen werden sollen, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen größere oder weitere</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 13)</p>

Abfallbehälter zugeteilt werden.		
----------------------------------	--	--

§ 29 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Der ordnungsgemäß bereitgestellte Restabfall zur Beseitigung wird regelmäßig in Abständen von 14 Tagen eingesammelt und abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. abgefahren. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gemacht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. Die Regelungen des § 14 Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 14)</p>

§ 30 Abfuhr von Sperrigen Abfällen sowie Elektro(nik)geräten

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro(nik)geräte werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 11 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.</p> <p>(2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr sechs kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.</p> <p>(3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.</p> <p>(4) Altholz und Elektro(nik)geräte sind getrennt bereitzustellen. Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Haushaltsauflösungen,b) Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. <p>Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück vorgehaltenen</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 15)</p>

<p>Abfallbehälter verfüllt werden können und für Bauabfälle jeder Art. Gewerblich genutzte Geräte wie z. B. Kühlthecken u.a. werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.</p> <p>(6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 30 sind so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.</p> <p>(7) Abzuholende sperrige Abfälle und Elektro(nik)geräte sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle und von Elektro(nik)geräten gelten die Absätze 3, 6, 8, 9, und 10 des § 14 entsprechend.</p>		
---	--	--

§ 31 Getrennte Überlassung von Elektro(nik)geräten

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Elektro(nik)geräte im Sinne des ElektroG werden am Abfuhrtag der Sperrabfallsammlung gesondert erfasst und sind deshalb vom Restsperrabfall getrennt bereitzustellen. Abweichend von § 30 Absatz 1 werden auf diesem Weg im Holsystem auch Elektrokleingeräte eingesammelt.</p> <p>(2) Elektro(nik)geräte im Sinne des aktuellen ElektroG können auch an der auf der Entsorgungszentrum</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Einstellung der Einsammlung zum 01.01.2020 im Rahmen der Harmonisierung</p>

<p>Sehlem eingerichteten Sammelstelle von Endnutzern und Vertreibern aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich kostenlos abgegeben werden.</p> <p>(3) Für die Abfuhr gelten die Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 des § 14 entsprechend.</p>		
--	--	--

§ 32 Sonderregelung zu § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Bei der Übergabe sind Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen von Problemabfällen und Sonderabfällen anderer Herkunft zu trennen. Die Anliefermengen am Sammelfahrzeug dürfen pro Haushalt 20kg Feststoffe und 5 l flüssige oder ölhaltige Abfälle nicht überschreiten.</p> <p>(2) Am Sammelfahrzeug werden folgende Abfälle angenommen: EAK-Nr. Abfallart 03 02 01 * Halogenfreie organische Holzschutzmittel 03 02 02 * Chlororganische Holzschutzmittel 03 02 03 * Metallorganische Holzschutzmittel 03 02 04 * Anorganische Holzschutzmittel 03 02 05 * Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 08 01 12 Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen 09 01 01 Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis 09 01 04 Fixierbäder</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 16)</p> <p>Auflistung der einzelnen Abfälle nicht mehr erforderlich</p>

<p>13 02 05 Nichtchlorierte Maschinen- und Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis</p> <p>15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <p>15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <p>16 01 07 * Ölfilter</p> <p>16 01 09 * Bestandteile, die Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten</p> <p>16 01 13 * Bremsflüssigkeiten</p> <p>16 01 14 * Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>16 02 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten</p> <p>16 05 06 * Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien</p> <p>16 05 08 * gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</p> <p>16 06 01 * Bleibatterien</p> <p>16 06 02 Nickel-Cadmium-Batterien</p> <p>16 06 03 * Quecksilber enthaltende Batterien</p> <p>17 02 03 Kunststoff (PU-Schaum)</p> <p>20 01 13 * Lösemittel</p> <p>20 01 14 * Säuren</p> <p>20 01 15 * Laugen</p> <p>20 01 17 * Fotochemikalien</p> <p>20 01 19 * Pestizide</p>		
--	--	--

<p>20 01 21 * Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle 20 01 25 Speiseöle und -fette 20 01 26 * Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 29 * Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 31 * Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen 20 01 33 * Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (EAK = Europäischer Abfallkatalog; * = gefährlicher Abfall)</p>		
---	--	--

§ 33 zu § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Dem Entsorgungszentrum Sehlem können mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte nach Anhang I der Deponieverordnung und der geltenden Bescheide einhalten, zur deponiebautechnischen Verwertung angeliefert werden, sofern Bedarf</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 17) Auflistung der einzelnen</p>

Abfallarten nicht mehr erforderlich

besteht. Sämtliche Anlieferungen sind unter Einhaltung der Benutzungsordnung, den allgemeinen Annahmebedingungen und dem behördlichen Positivkatalog des Entsorgungszentrums Sehlen sowie den gesetzlichen Regelungen der Nachweisverordnung durchzuführen.

(2) Auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Sehlen befindet sich eine Kleinannahmestelle (Wertstoffhof) für nichtgefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).
Nachfolgende Abfallarten können angeliefert werden:

- Altglas
- Altholz der Kategorie A I bis A IV
- Altmetall
- Altpapier
- Altreifen
- Elektro(nik)geräte
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Gemischte Siedlungsabfälle
- Restsperrabfall
- Sonstige wiederverwertbare Kleinmengen (Korken, CD, oder Ähnliches)

Die Abfälle sind nach Abfallfraktionen getrennt anzuliefern, zu verwiegen und in bereitgestellte Sammelgefäße durch den Anlieferer zu sortieren.
Die Gesamtabfallmenge ist pro Abfallerzeuger auf 3 Mg pro Öffnungstag begrenzt.
Die Annahme und der Umschlag von Abfällen aus der gewerblichen Sammlung über die

<p>Kleinannahmestelle sind ausgeschlossen.</p> <p>(3) Schredderfähige Grünschnittabfälle, unbelastet und frei von Krankheiten, wie Gras, Laub, Gehölzschnitt, Stammholz, kleine Baumstümpfe und -wurzeln mit einem Schnittdurchmesser von maximal 15 cm, können auf Grünschnittsammelplätzen übergeben werden. Größere Baumstümpfe und Baumwurzeln können nur an der Grünschnittannahmestelle des Entsorgungszentrums Sehlen abgegeben werden. Die zugelassene Stamm-/Gehölzlänge beträgt maximal 2 m.</p> <p>(4) Elektrospeicherheizgeräte müssen staubfrei sein und können auf der Annahmestelle des Entsorgungszentrums Sehlen übergeben werden.</p>		
---	--	--

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Vierter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 34 Begriffsbestimmungen im Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Zugelassene Abfallsammelbehälter im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue Tonne mit 80 l, 120 l, 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung, 2. Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung, 3. Blaue Wertstofftonne mit 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (PPK), 4. Blauer Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (PPK), 5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Eifelkreis Bitburg-Prüm. <p>(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.</p>	<p>ENTÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 5)</p>

§ 35 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Der A.R.T. stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zur Beseitigung zugelassenen festen Abfallbehälter (Abfallbehälter 80 l, 120 l, 240 l) sowie die zur Aufnahme von verwertbare Abfällen (Papier, Pappe, Karton) vorgeschriebenen festen blauen Abfallbehälter (240 l) zur Verfügung. Für jeden Haushalt (§ 5 Absatz 4), gewerbliche oder nach § 5 Absatz 5 gleichgestellte Grundstücksnutzung und jede Nutzung nach § 5 Absatz 3 wird eine graue Tonne für Abfälle zur Beseitigung und eine blaue Tonne für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Restabfallentsorgung über zugelassene Restabfallsäcke erfolgt, ist lediglich ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 34 Absatz 1 entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge vorzuhalten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 13)</p>

schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (2) Die zur Aufnahme des Abfalls zur Beseitigung zugelassenen 1.100 l Großbehälter werden vom A.R.T. gestellt; die Abfallsäcke gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 sind vom Anschlusspflichtigen in ausreichender Zahl bei den amtlichen Verkaufsstellen zu kaufen.
- (3) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können auf Antrag für diese gemeinsamen Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zugelassen werden.
- (4) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Eifelkreis Bitburg-Prüm“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 36 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Die grauen Tonnen für Abfälle zur Beseitigung und die Abfallsäcke werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Die Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 werden regelmäßig wahlweise wöchentlich / zweiwöchentlich entleert. Die blauen Behälter für Abfälle zur Verwertung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden regelmäßig vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch den A.R.T. bekanntgegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6:30 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Den für die Bereitstellung maßgeblichen Zeitpunkt gibt der A.R.T. bekannt. Sofern eine Leerung am Abfuhrtag</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 14)</p>

<p>nicht gewünscht ist, ist der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort zu entfernen oder entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Für die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 34 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 gelten folgende maximalen Füllgewichte:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Abfallsack</td> <td>20 kg</td> </tr> <tr> <td>80 l Abfallbehälter</td> <td>22 kg</td> </tr> <tr> <td>120 l Abfallbehälter</td> <td>33 kg</td> </tr> <tr> <td>240 l Abfallbehälter</td> <td>66 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Großbehälter</td> <td>300 kg</td> </tr> </table>	Abfallsack	20 kg	80 l Abfallbehälter	22 kg	120 l Abfallbehälter	33 kg	240 l Abfallbehälter	66 kg	1.100 l Großbehälter	300 kg		
Abfallsack	20 kg											
80 l Abfallbehälter	22 kg											
120 l Abfallbehälter	33 kg											
240 l Abfallbehälter	66 kg											
1.100 l Großbehälter	300 kg											

§ 37 Abfuhr von sperrigen Abfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm zweimonatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 19 Abs. 1 oder 3 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.</p> <p>(2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr vier kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.</p> <p>(3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 15)</p>

abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.

- (4) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - Haushaltsauflösungen
 - Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können und für Bauabfälle jeder Art.
- (6) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (8) Abzuholende sperrige Abfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 des § 14

entsprechend.		
---------------	--	--

§ 38 Überlassung von Grünabfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
Der A.R.T. kann Annahmestellen für Grünabfälle einrichten und bestimmen, wie die Grünabfälle zu überlassen sind.	ENTFÄLLT	Regelung entbehrlich (s. § 17)

§ 39 Sonderregelung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des § 6 Absatz 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände - Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten (§§ 6 Absatz 2 Nr. 11) - Abfälle aus Tierhaltungen - Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen - Klärschlamm, dessen landwirtschaftliche Verwertung im Sinne der Klärschlammverordnung zulässig ist 	ENTFÄLLT	Regelung entbehrlich (s. § 6)

<ul style="list-style-type: none">- Fäkalschlamm (§ 6 Absatz 2 Nr. 12)- Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen- Kunststoffschlämme und –emulsionen- Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen. <p>(2) Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>		
---	--	--

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

§ 40 Begriffsbestimmungen im Landkreis Vulkaneifel

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Zugelassene Abfallsammelbehälter im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue Tonne mit 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung, braune Tonne mit 120 l Fassungsvermögen für Bioabfälle und graue Wertstofftonne mit blauem Deckel und 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton), 2. <ul style="list-style-type: none"> 770 l Normcontainer 1.100 l Normcontainer 3.000 l Umleercontainer 5.000 l Umleercontainer 7.000 l Absetzmulden 10.000 l Absetzmulden 3. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 l, 4. zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der 	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 5)</p>

<p>Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“.</p> <p>(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.</p>		
---	--	--

§ 41 Sonderregelung zu § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Für den Fall der Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück erhält der Anschlusspflichtige keinen Sammelbehälter.</p> <p>(2) Der Antrag auf Rückgabe der Biotonne ist schriftlich bis zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres an den A.R.T. zu richten. Er wird frühestens mit dem darauffolgenden 01. Juli bzw. dem 01. Januar wirksam, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass er als Eigenkompostierer anerkannt werden kann.</p> <p>(3) Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Eigenkompostierung dürfen alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle nicht mehr dem A.R.T. zur Entsorgung überlassen werden.</p> <p>(4) Als Eigenkompostierer gelten alle auf einem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen, die nachweislich alle dort anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle auf diesem Grundstück selbst kompostieren. Der erzeugte Kompost ist auf</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Einstellung der Biotonne</p>

dem Grundstück zu verwerten. Er darf der öffentlichen Abfallentsorgung nicht zur Beseitigung überlassen werden. Anerkannte Eigenkompostierer erhalten einen Gebührennachlass. Dieser regelt sich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 6, 7 und 9 der Gebührensatzung des A.R.T		
---	--	--

§ 42 Sonderregelung zu § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organische Abfälle in der braunen Biotonne - Papier, Pappe, Karton in der grauen Wertstofftonne mit blauem Deckel 	ENTFÄLLT	Wg. Einstellung der Biotonne und Regelungen in § 9 nicht mehr erforderlich

§ 43 Formen des Einsammelns

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbsteingesammelt und befördert. <p>Die Sammelsysteme können auch kombiniert</p>	ENTFÄLLT	Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 9)

eingerichtet werden		
---------------------	--	--

§ 44 Ergänzung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke sind, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle), ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.</p> <p>(2) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunfts-bereichen anfallen, kann zur gemeinsamen Nutzung ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und bei Bedarf ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden, wenn hierdurch das zur Verfügung gestellte Behältervolumen als ausreichend anzusehen ist. In diesen Fällen wird beim Wohnteil nach Absatz 1 Satz 2 verfahren.</p> <p>(3) Bei größeren Wohneinheiten können Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen auch in 770 l - oder 1.100 l-Behältern zur Beseitigung überlassen werden – hierbei regelt sich die Gebührenhöhe nach § 26 Absatz 8 der</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 13)</p>

Gebührensatzung des A.R.T. Wird in solchen Fällen auch Bioabfall zur Verwertung überlassen, erfolgt die Behälterzuweisung nach Absatz 1 Satz 2. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsamen Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.

- (4) Bei einem Neugeborenen werden innerhalb eines Jahres seit der Geburt auf Vorlage der Geburtsurkunde einmalig 15 Restabfallsäcke kostenlos ausgegeben. Bei häuslicher Pflege erfolgt auf Antrag die kostenlose Ausgabe von Restabfallsäcken, die jedoch auf höchstens 15 Restabfallsäcke je Halbjahr beschränkt ist.
- (5) Bei sonstigen bebauten und zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), wird der Gefäßraum für einen 2-Personenhaushalt zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke kann auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken mit einem Volumen von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Landkreis Vulkaneifel“, zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcken mit einem Volumen von 60 l zugelassen werden. Für Ferienwohnungen auf nicht ständig bewohnten

<p>Grundstücken werden für je vier angefangene Wohnungen jeweils ein Restabfall-, ein Bioabfall- und ein Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) zur Verfügung gestellt.</p> <p>(6) In die grauen Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung und in die entsprechenden Abfallsäcke dürfen keine</p> <ul style="list-style-type: none"> -verwertbaren Wirtschaftsgüter wie Papier, Pappe, Glas sowie - Verpackungen, die durch das Duale System erfasst werden, - Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen, - elektrischen und elektronischen Kleingeräte, - Grüngut- und Bioabfälle <p>(7) In die braunen festen Behältnisse für Bioabfall und in die Bioabfallsäcke dürfen nur organische Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) eingefüllt werden.</p>		
---	--	--

§ 45 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Die Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Biotonne) werden regelmäßig 14-täglich und die Abfallbehälter zur Verwertung (Tonne für Papier, Pappe, Karton) und die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Rest-abfalltonne) werden regelmäßig monatlich abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden durch den A.R.T. bekannt gegeben.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 14)</p>

§ 46 Abfuhr sperriger Abfälle

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 m³), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird durch den A.R.T. rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>(2) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können. 2. Elektro(nik)geräte, 3. Fahrzeugteile, 4. Bäume, Wurzelstöcke sowie Baum- und Strauchschnitt, 5. Bauschutt und andere mineralische und keramische Abfälle (z.B. Fliesen und Sanitärkeramik) sowie Tür- und Fensterverglasungen. <p>(4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Wegen der Harmonisierung im allgemeinen Teil aufgenommen (Neu: § 15)</p>

<p>oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>(5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, gilt § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4.</p> <p>(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.</p> <p>(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Absätze 3, 6, 9, 10 und 11 entsprechend.</p>		
--	--	--

§ 47 Sonderregelung zu § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Abfälle zur Verwertung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, sind zu den vom A.R.T. bestimmten Anlagen zu verbringen. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechen.</p>	<p>ENTFÄLLT</p>	<p>Siehe § 17 – Sonderregelungen nicht mehr erforderlich</p>

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

ABFALLSATZUNG

Satzung
über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-
Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
07. Dezember 2016, 08. Juni 2017, 07. Dezember 2017,
06. Dezember 2018 und 17. September 2019

gültig ab 01. Januar 2020

Die Verbandsversammlung hat

aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 G der Verordnung vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG vom 20. Oktober 2015

(BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (nachfolgend nur „A.R.T.“ genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Der A.R.T. wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff KrWG, § 1 ff LKrWG).

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der A.R.T. hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der A.R.T. ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der A.R.T. betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der A.R.T. berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der A.R.T. kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen örE und privaten Dritten kooperieren.

§ 4 Mitwirkung der Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den A.R.T. bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem A.R.T. auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle),
 - b) Abfallbehälter mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton),
 - c) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“,
 - d) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) mit einer Füllmenge von 120 l und der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“,
 - e) Mobile Behälterpressen.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten

Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie beispielsweise Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden (beispielsweise Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Campingplätze).

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere:
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (beispielsweise Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Die in dieser Satzung angegebenen Mengengrößen sind Richtwerte und können sich vom tatsächlichen Volumen unterscheiden.
- (10) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des A.R.T. zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 14 Absatz 1 des ElektroG bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Absatz 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des A.R.T. unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD Nord, Koblenz) von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der A.R.T. bei der Rücknahme mitwirkt,
 14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der A.R.T. kann auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Nachweis, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den A.R.T. zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den A.R.T. Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. Auf die Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder ab § 21 wird verwiesen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom A.R.T. bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem A.R.T. als öRE auf Verlangen anzuzeigen. Der A.R.T. kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den A.R.T. sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom A.R.T. eingerichteten Wertstoffsammelstellen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer bewohnter Grundstücke im Entsorgungsgebiet des A.R.T sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden; diese Abfälle sind ausschließlich vom A.R.T. abholen zu lassen bzw. diesem an den vorgesehenen Wertstoffsammelstellen zu überlassen. Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflicht stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem A.R.T. zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke verpflichtet, auf denen diese Abfälle anfallen, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen.
- (3) §§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der A.R.T. als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 6 Absatz 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der unteren Abfallbehörde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag erteilt werden,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 4. soweit der A.R.T. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle, Formen des Einsammelns

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden
 - a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am geschlossenen Grundstück) oder
 - c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst eingesammelt und befördert.Die Sammelsysteme können auch kombiniert werden.
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.
- (4) Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen. Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in den vom A.R.T. zur Verfügung gestellten Biotüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden.

§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Absatz 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des A.R.T. über. Wird sperriger Abfall gemäß der Sonderregelungen sowie Abfall nach §§ 15, 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des A.R.T. gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des A.R.T. über.

- (2) Der A.R.T. ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter Dritter nicht zur Beseitigung ihrer Abfälle nutzen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Überwachung

- (1) Der Eigentümer von bewohnten Grundstücken als Pflichtiger im Sinne des § 7 oder sein Beauftragter muss dem A.R.T. jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten, schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer als Pflichtiger im Sinne des § 7 anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betretens des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) a) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I. S. 1462), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I. S. 1582), dem ElektroG oder dem LKrWG in den jeweils gültigen Fassungen erfordert, kann der A.R.T. Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen. Der A.R.T. erlässt die notwendigen Anordnungen zur Erfüllung der Überlassungspflicht.
 - b) Zur Bestimmung der Annahmefähigkeit in den Anlagen des A.R.T. sowie zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung hat der Abfallerzeuger dem A.R.T. alle Output-Ströme mit Nennung der Entsorgungsanlage mitzuteilen und die erforderlichen Analysen vorzulegen. Für Abfälle zur Beseitigung, die nicht in Anlagen des A.R.T. angenommen werden dürfen, steht es dem Abfallerzeuger frei, Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung vorzuschlagen. Die mechanisch-biologische Trocknungsanlage (MBT) der RegEnt GmbH auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf (EVZ) stellt eine eigene Anlage des A.R.T. dar. Der A.R.T. entscheidet, ob der von dem Abfallerzeuger vorgeschlagene Entsorgungsweg direkt genutzt werden kann oder ob die Abfälle, gegebenenfalls auch nach Zwischenlagerung im EVZ, über den A.R.T. zu entsorgen sind. Sämtliche Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung weist der A.R.T. formal zu. Die Zuweisung gilt für längstens ein Jahr und muss bei jeder Änderung der Abfallströme angepasst werden. Die Kosten für die Zuweisung der Entsorgungswege werden vom A.R.T. auf der Grundlage der Gebührensatzung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
 - c) Zur Überwachung der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, hat der Abfallerzeuger auf entsprechende Aufforderung dem A.R.T. folgende Auskünfte zu geben: Der Abfallerzeuger bzw. Anlagenbetreiber erteilt dem A.R.T. mindestens ein Mal pro Jahr und bei jeder Änderung der Entsorgungswege mit, welche Output-Ströme die Anlage verlassen und wohin die Abfälle (bei Nennung der Anlage) geliefert werden.
 - d) Die allgemeinen Betriebe der Abfallwirtschaft (z. B. Abfallzwischenlager, Bauschuttzubereitung, Abfallsortier- und Aufbereitungsanlagen) werden auf Aufforderung zur Auskunft wie folgt verpflichtet: Angaben nach Art und Menge der Input- und der Output-Ströme und deren Verbleib mit Angabe des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens.

§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Der A.R.T. stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des A.R.T. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den A.R.T. oder durch von ihm beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem A.R.T. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den Abfallbehältern oder deren schuldhaft verursachten Verlust. Unabhängig davon, können mobile Behälterpressen nach DIN 30730 im Eigentum des Überlassungspflichtigen stehen.
- (2) Alle Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Der A.R.T. bestimmt welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind gebührenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag kann anstelle eines 240 l Abfallbehälters ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen

vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.

Werden auf Antrag zusätzliche Abfallsammelbehälter zur Verfügung gestellt bzw. zurückgenommen oder erfolgt ein Austausch von Abfallsammelbehältern, wird ab 01.07.2020 die hierfür festgesetzte Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung oder beim Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

- (4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Auf Antrag stellt der A.R.T. weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der A.R.T. legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) Der A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.
- (10) Der A.R.T. kann für die Standplätze der Abfallbehälter Regelungen treffen.

§ 14 Sammeln und Transport

- (1) Die vom A.R.T. zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 9 und der §§ 15-17 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehälter entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter werden nicht entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung und amtliche Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) werden regelmäßig in zweiwöchentlichem Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben hiervon unberührt.
- Sofern eine Leerung am Abfuhrtag nicht gewünscht ist, muss der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort entfernt oder entsprechend gekennzeichnet werden.
- Die Abfuhrtage werden bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 5 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung der Größen 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l können zu den hierfür festgelegten Gebühren auch wöchentlich oder auf Abruf (bei mindestens 13 Entleerungen) entleert werden. Mobile Behälterpressen werden zu den hierfür festgelegten Gebühren auf Abruf entleert.
- Bei Bedarf können Sonderabfuhrungen für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung zu den hierfür festgelegten Gebühren erfolgen. Sonderabfuhrungen werden jedoch nur durchgeführt, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h.

frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- (4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren.
- (5) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen neben den Abfallbehältern am Straßenrand bzw. an vom A.R.T. vorgegebenen Bereitstellungsort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (7) Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des A.R.T. sind zu befolgen.
- (8) Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:

80 l maximal	35 kg	1.100 l maximal	230 kg
120 l maximal	40 kg	3.000 l maximal	560 kg
240 l maximal	80 kg	5.000 l maximal	800 kg
770 l maximal	170 kg		

- (9) Können Abfallbehälter aus einem vom A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (12) Hinsichtlich der Abfuhr der Abfallbehälter-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Januar 1993, gültig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr vier kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.
- (3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (4) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen,
 - b) Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.
Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter gefüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.
Gewerbliche genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (6) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.
- (7) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (8) Abzuholende sperrige Abfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Absätze 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 des § 14 entsprechend.

§ 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der A.R.T. nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.
- (3) Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des A.R.T. zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem A.R.T. beauftragten Dritten überlassen werden. Der A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des A.R.T. zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des A.R.T. oder sonstiger vom A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über vom A.R.T. vorgegebene Formulare für Deponienachweise schriftlich Nachweis insbesondere über Herkunft und Art der Abfälle zu führen.
- (5) Der A.R.T. behält sich vor, Anlieferungen bei Nichteinhaltung der Annahmekriterien abzuweisen. Die Gesamtabfallmenge kann pro Abfallerzeuger und Öffnungstag begrenzt werden.

§ 18 Benutzung der Abfalldeponien und der Annahmestelle gemäß ElektroG

- (1) Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.
- (2) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zur Annahme und zum Ablagern der vom A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden Abfälle sowie als Annahmestelle für Abfälle gemäß dem ElektroG.
- (3) Darüber hinaus stehen alle Abfalldeponien, sofern die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung und die Genehmigungsbescheide dies zulassen, auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- (4) Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen, die bei den Entsorgungs- und Verwertungszentren bzw. Deponien aushängen.
- (5) Für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht an den ausgewiesenen Annahmestellen des A.R.T. zur anschließenden Abfallbehandlung oder Deponierung angenommen werden dürfen, ist die Entsorgung der Abfälle in eine für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlage zwischen dem A.R.T. und dem jeweiligen Anlagenbetreiber im Rahmen einer Mitbenutzungsvereinbarung zu bestimmen. Die Abwicklung und Abrechnung der Abfallanlieferungen erfolgt unmittelbar zwischen dem Erzeuger und Betreiber der Entsorgungsanlage. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 19 Haftung und Verhalten auf Annahmestellen

- (1) Unter Annahmestelle sind insbesondere Entsorgungs- und Verwertungszentren, Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektro(nik)altgeräte, Grüngutsammelstellen zu verstehen.
- (2) Jeder Benutzer von Annahmestellen hat sich so zu verhalten, dass die Abfallanlieferung reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird.
- (3) Die Benutzung der Annahmestellen ist nur innerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten gestattet.
- (4) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Die Benutzung der Annahmestellen ist nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson gestattet. Vor allem ist es untersagt, Abfälle eigenmächtig abzuladen.
- (5) Die Fahrzeuge sind beim Entladen allseitig zu sichern. Soweit die Gefahr des Abgleitens besteht, sind die Fahrzeuge oder Anhänger durch Bremsklötze zusätzlich zu sichern.
- (6) Das Betreten und Befahren der Abfalldeponien und ihrer Zu- und Abfahrtswege ist nur Benutzern gestattet. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Ablagerungsbereiche von Deponien ausschließlich in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 20 Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallentsorgung des A.R.T. ist gebührenpflichtig. Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Gebührenbescheide und Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung decken.

- ③ Die Verbandsversammlung setzt die Gebühren in der Gebührensatzung fest. Die Gebührensatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Entwurf

§ 21 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehälter für PPK werden bis 31.12.2020 in der Regel einmal monatlich entleert. Ab 01.01.2021 erfolgt die Entleerung in vierwöchentlichem Rhythmus.
- (2) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l unter der Voraussetzung einer gesonderten Beauftragung gemäß Absatz 5 vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Standplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Standplatz der Restabfallbehälter von 240 l bis 1.100 l höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der Restabfallbehälter von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebühren des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Transportwege auf dem Grundstück sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.
- (3) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg holen die Müllwerker die Restabfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l für Abfall vom Standplatz ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Standplatz der Abfallbehälter darf höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.
- (4) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die Standplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.
- (5) Die Leistung nach den Absätzen 2 und 3 kann nur bei mindestens zweiwöchentlichem Sammelrhythmus und nur für gesamte Grundstücke in Anspruch genommen werden. Hiervon kann in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Sie muss schriftlich beantragt werden und kann frühestens ab dem Folgemonat ausgeführt werden. Die Leistung wird so lange ausgeführt, bis eine schriftliche Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats.
Für die Inanspruchnahme werden Gebühren entsprechend der Regelungen in der Gebührensatzung erhoben.
- (6) Die Abfallbehälter für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 22 Sonderregelung zu § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Über die nach § 15 Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des § 15 Absätze 1 und 3 – 8 gelten entsprechend.
- (2) Außerhalb der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen. Die Regelungen des § 15 Absätze 3 – 8 gelten entsprechend.

§ 23 Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten

- (1) Grünabfälle (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ werden zweiwöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefahrungslos (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelbinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Ein Anspruch auf den nächsten oder einen bestimmten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr 13 kostenlose Abholaufträge zur Verfügung. Abzuholende Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern im Sinne des § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Grundstück gesondert erfolgen.
- (3) Über die nach Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht. Gewerblich genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T.

entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.

- (5) Für die Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

Entsorgung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung, des § 17 Absatz 5 der Landkreisordnung und den Vorschriften des KomZG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von dem A.R.T. bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des A.R.T. anschließt oder den vom Anschlusszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 5. entgegen § 11 Absatz 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Absatz 4 bereitgestellte Abfallbehälter Dritter zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle nutzt,
 7. entgegen § 9 im Holsystem bzw. Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 8. entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 9. entgegen § 13 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den im Behälter enthaltenen Transponder vorsätzlich oder groß fahrlässig beschädigt oder zerstört oder eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 13 Absatz 3 oder 7 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 11. entgegen § 13 Absatz 10 den von dem A.R.T. getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
 12. entgegen § 14 Absätze 3 und 7 Abfallbehälter sowie gemäß §§ 15, 22 und 23 abzuholende sperrige Abfälle, Grünschnitt, Elektro- und Elektronikgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. bereitstellt,
 13. entgegen § 25 Absatz 9 abzuholende sperrige Abfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte ohne Anmeldung, diese vor 18:00 Uhr am Vortag des festgelegten Abfuhrtages oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. zur Abfuhr bereitstellt,
 14. entgegen § 14 Absatz 6 Abfallbehälter oder entgegen § 14 Absatz 9, § 15 Absatz 9, § 22 Absatz 5 sperrige Abfälle, Grünabfälle und Elektro(nik)geräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 15. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle auf den von dem A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
 16. entgegen § 16 Absatz 1 die dort genannten Abfälle nicht zu den vom A.R.T. genannten Deponien oder Sammelstellen anliefert oder den Transport nicht in geschlossenen oder sonst wie gesicherten Fahrzeugen durchführt,
 17. nicht zugelassene Abfälle auf den ausgewiesenen Deponien ablagern will,
 18. die Annahmestellen außerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten benutzt (§ 19 Absatz 3), entgegen § 19 Absatz 4 Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, die Annahmestellen ohne Aufsichtsperson benutzt, eigenmächtig Abfälle ablädt oder auf den Deponien Abfälle verbrennt, den Vorschriften über die Sicherung der Fahrzeuge zuwiderhandelt (§ 19 Absatz 5), ohne Benutzer zu sein die Annahmestellen einschließlich der Zu- und Abfahrtswege betritt und befährt (§ 19 Absatz 6), gegen die Regelungen der Benutzungsordnung (§ 18 Absatz 4 i. V. m. der Benutzungsordnung) verstößt,
 19. entgegen § 9 Absatz 1 die Abfälle nicht getrennt überlässt,
 20. entgegen § 16 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,
 21. entgegen § 6 Absatz 2 von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält und ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der A.R.T.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg vom 29. November 2001 außer Kraft.

54290 Trier, 17. Dezember 2015
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier
Der Verbandsvorsteher:

Günther Schartz
Landrat

Entwurf

ABFALLSATZUNG

Satzung
über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-
Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
07. Dezember 2016, 08. Juni 2017, 07. Dezember 2017
und 06. Dezember 2018

gültig ab 01. Januar 2019

Die Verbandsversammlung hat

aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG vom 20. Oktober 2015

(BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, Nr. 22),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (nachfolgend nur „A.R.T.“ genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Der A.R.T. wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff KrWG, § 1 ff LKrWG).

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der A.R.T. hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der A.R.T. ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der A.R.T. betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der A.R.T. berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der A.R.T. kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen örE und privaten Dritten kooperieren.

§ 4 Mitwirkung der Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den A.R.T. bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem A.R.T. auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie beispielsweise Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden (beispielsweise Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Campingplätze).
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere:
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (beispielsweise Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Die in dieser Satzung angegebenen Mengengrößen sind Richtwerte und können sich vom tatsächlichen Volumen unterscheiden.
- (8) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des A.R.T. zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
 § 14 Absatz 1 des ElektroG bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Absatz 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des A.R.T. unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD Nord, Koblenz) von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der A.R.T. bei der Rücknahme mitwirkt,
 14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der A.R.T. kann auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Nachweis, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den A.R.T. zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den A.R.T. Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. Auf die Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder ab § 21 wird verwiesen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom A.R.T. bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem A.R.T. als öRE auf Verlangen anzuzeigen. Der A.R.T. kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den A.R.T. sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom A.R.T. eingerichteten Wertstoffsammelstellen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer bewohnter Grundstücke im Entsorgungsgebiet des A.R.T sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden; diese Abfälle sind ausschließlich vom A.R.T. abholen zu lassen bzw. diesem an den vorgesehenen Wertstoffsammelstellen zu überlassen. Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflicht stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem A.R.T. zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke verpflichtet, auf denen diese Abfälle anfallen, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen.
- (3) §§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der A.R.T. als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im

Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 6 Absatz 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der unteren Abfallbehörde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag erteilt werden,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 4. soweit der A.R.T. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.
- (3) Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen. Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in den vom A.R.T. zur Verfügung gestellten Biotüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden.

§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Absatz 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des A.R.T. über. Wird sperriger Abfall gemäß der Sonderregelungen sowie Abfall nach §§ 15, 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des A.R.T. gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des A.R.T. über.
- (2) Der A.R.T. ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter Dritter nicht zur Beseitigung ihrer Abfälle nutzen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Überwachung

- (1) Der Eigentümer von bewohnten Grundstücken als Pflichtiger im Sinne des § 7 oder sein Beauftragter muss dem A.R.T. jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten, schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer als Pflichtiger im Sinne des § 7 anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) a) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I. S. 1462), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I. S. 1582), dem ElektroG oder dem LKrWG in den jeweils gültigen Fassungen erfordert, kann der A.R.T. Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen. Der A.R.T. erlässt die notwendigen Anordnungen zur Erfüllung der Überlassungspflicht.

- b) Zur Bestimmung der Annahmefähigkeit in den Anlagen des A.R.T. sowie zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung hat der Abfallerzeuger dem A.R.T. alle Output-Ströme mit Nennung der Entsorgungsanlage mitzuteilen und die erforderlichen Analysen vorzulegen. Für Abfälle zur Beseitigung, die nicht in Anlagen des A.R.T. angenommen werden dürfen, steht es dem Abfallerzeuger frei, Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung vorzuschlagen. Die mechanisch-biologische Trocknungsanlage (MBT) der RegEnt GmbH auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf (EVZ) stellt eine eigene Anlage des A.R.T. dar. Der A.R.T. entscheidet, ob der von dem Abfallerzeuger vorgeschlagene Entsorgungsweg direkt genutzt werden kann oder ob die Abfälle, gegebenenfalls auch nach Zwischenlagerung im EVZ, über den A.R.T. zu entsorgen sind. Sämtliche Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung weist der A.R.T. formal zu. Die Zuweisung gilt für längstens ein Jahr und muss bei jeder Änderung der Abfallströme angepasst werden. Die Kosten für die Zuweisung der Entsorgungswege werden vom A.R.T. auf der Grundlage der Gebührensatzung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- c) Zur Überwachung der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, hat der Abfallerzeuger auf entsprechende Aufforderung dem A.R.T. folgende Auskünfte zu geben: Der Abfallerzeuger bzw. Anlagenbetreiber erteilt dem A.R.T. mindestens ein Mal pro Jahr und bei jeder Änderung der Entsorgungswege mit, welche Output-Ströme die Anlage verlassen und wohin die Abfälle (bei Nennung der Anlage) geliefert werden.
- d) Die allgemeinen Betriebe der Abfallwirtschaft (z. B. Abfallzwischenlager, Bauschuttzubereitung, Abfallsortier- und Aufbereitungsanlagen) werden auf Aufforderung zur Auskunft wie folgt verpflichtet: Angaben nach Art und Menge der Input- und der Output-Ströme und deren Verbleib mit Angabe des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens.

§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Der A.R.T. stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des A.R.T. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den A.R.T. oder durch von ihm beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem A.R.T. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den Abfallbehältern oder deren schuldhaft verursachten Verlust. Unabhängig davon, können mobile Behälterpressen nach DIN 30730 im Eigentum des Überlassungspflichtigen stehen.
- (2) Alle Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Der A.R.T. bestimmt welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt oder in den Sonderregelungen andere Regelungen getroffen wurden, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.

- (4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Auf Antrag stellt der A.R.T. weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen

- festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der A.R.T. legt die Bereitstellungsorte fest.
 - (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.
 - (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Bezeichnung des Landkreises oder der Stadt Trier“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind im jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Trier zu beachten.
 - (9) Der A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.
 - (10) Der A.R.T. kann für die Standplätze der Abfallbehälter Regelungen treffen.

§ 14 Sammeln und Transport

- (1) Die vom A.R.T. zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 9 und der §§ 16-18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehälter entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter werden nicht entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. nicht befahren.
- (5) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen neben den Abfallbehältern am Straßenrand bzw. an vom A.R.T. vorgegebenen Bereitstellungsort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (7) Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des A.R.T. sind zu befolgen.
- (8) Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (9) Können Abfallbehälter aus einem vom A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (12) Hinsichtlich der Abfuhr der Abfallbehälter-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Januar 1993, gültig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt und die Landkreise nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig sind, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und

errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 16 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.

- (3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

§ 16 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des A.R.T. zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem A.R.T. beauftragten Dritten überlassen werden. Der A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des A.R.T. zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des A.R.T. oder sonstiger vom A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über vom A.R.T. vorgegebene Formulare für Deponienachweise schriftlich Nachweis insbesondere über Herkunft und Art der Abfälle zu führen.

§ 17 Allgemeines

Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.

§ 18 Benutzung der Abfalldeponien und der Annahmestelle gemäß ElektroG

- (1) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zur Annahme und zum Ablagern der vom A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden Abfälle sowie als Annahmestelle für Abfälle gemäß dem ElektroG.
- (2) Darüber hinaus stehen alle Abfalldeponien, sofern die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung und die Genehmigungsbescheide dies zulassen, auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- (3) Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen, die bei den Entsorgungs- und Verwertungszentren bzw. Deponien aushängen.
- (4) Für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht an den ausgewiesenen Annahmestellen des A.R.T. zur anschließenden Abfallbehandlung oder Deponierung angenommen werden dürfen, ist die Entsorgung der Abfälle in eine für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlage zwischen dem A.R.T. und dem jeweiligen Anlagenbetreiber im Rahmen einer Mitbenutzungsvereinbarung zu bestimmen. Die Abwicklung und Abrechnung der Abfallanlieferungen erfolgt unmittelbar zwischen dem Erzeuger und Betreiber der Entsorgungsanlage. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 19 Haftung und Verhalten auf Annahmestellen

- (1) Unter Annahmestelle sind insbesondere Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektroschrott, Grüngutsammelstellen zu verstehen.
- (2) Jeder Benutzer von Annahmestellen hat sich so zu verhalten, dass die Abfallanlieferung reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird.
- (3) Die Benutzung der Annahmestellen ist nur innerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten gestattet.
- (4) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Die Benutzung der Annahmestellen ist nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson gestattet. Vor allem ist es untersagt, Abfälle eigenmächtig abzuladen.
- (5) Die Fahrzeuge sind beim Entladen allseitig zu sichern. Soweit die Gefahr des Abgleitens besteht, sind die Fahrzeuge oder Anhänger durch Bremsklötze zusätzlich zu sichern.
- (6) Das Betreten und Befahren der Abfalldeponien und ihrer Zu- und Abfahrtswege ist nur Benutzern gestattet. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Ablagerungsbereiche von Deponien ausschließlich in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 20 Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallentsorgung des A.R.T. ist gebührenpflichtig. Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Gebührenbescheide und Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung decken.
- (3) Die Verbandsversammlung setzt die Gebühren in der Gebührensatzung fest. Die Gebührensatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 Begriffsbestimmungen in der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg“,
 2. Graue Abfallbehälter (Restabfalltonne) mit 80 l, 120 l, 240 l für Restabfälle, die zu beseitigen sind,
 3. Abfallbehälter für Restabfälle mit 770 l Fassungsvermögen, 1.100 l Fassungsvermögen 3.000 l Fassungsvermögen und 5.000 l Fassungsvermögen,
 4. mobile Behälterpressen,
 5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg“.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

§ 22 Formen des Einsammelns sowie Sonderregelung zu § 9

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 - Restabfall
 - Papier, Pappe, Karton (PPK)
 - Sperrabfall
 - Gartengrün
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Papier, Pappe, Karton (PPK)
 - Sperrabfall
 - Gartengrün

§ 23 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) zu Absatz 3: Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Wird ein Anwesen mit einer Familie bestehend aus mehr als sechs Personen (Eheleute mit mehr als vier Kindern) bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag im Rahmen der Ausnahme ein 120 l Abfallbehälter zugeteilt werden.
- (2) zu Absatz 5: Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für PPK entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter-Volumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.
Folgende Abfallbehälter für PPK stehen für die Aufstellung zur Verfügung: 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag anstatt einem 240 l Abfallbehälter ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

§ 24 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Die mobilen Behälterpressen werden auf Abruf, bei mindestens 12 Entleerungen pro Jahr, entleert. Die Abfallbehälter für PPK werden in der Regel einmal monatlich entleert. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Bei Bedarf können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühren – § 7 Absatz 4 der Gebührensatzung des A.R.T. – Sonderabfuhr für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Sonderabfuhr können jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.
- (3) Die Saisonabfuhr für Abfall zur Beseitigung erfolgt mindestens für zwei Monate und höchstens für neun Monate. Grundsätzlich erfolgt die Abfuhr für sechs Monate ab dem 01. April; Laufzeiten außerhalb der Regelzeit müssen rechtzeitig vereinbart werden.
- (4) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Abstellplatz der Restabfallbehälter von 770 l bis 1.100 l höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der Restabfallbehälter von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des

Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebührensatzung des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Pflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.

- (5) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sind die Restabfallbehälter von den Überlassungspflichtigen zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten am Straßenrand aufzustellen. Im Zweifelsfall bestimmt der A.R.T. den Standplatz. Die Müllwerker holen die Restabfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l für Abfall ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der Abfallbehälter darf höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.
- (6) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die Stellplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.
- (7) Die Abfallbehälter für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. § 14 Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (8) Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:

80 l	maximal	35 kg,	1.100 l	maximal	230 kg,
120 l	maximal	40 kg,	3.000 l	maximal	560 kg,
240 l	maximal	80 kg,	5.000 l	maximal	800 kg.
770 l	maximal	170 kg,			
- (9) In den Fällen des § 14 Absatz 8 (Nichtentleerung bzw. Nichtabfahren von Abfallbehältern wegen Fehl- oder Überfüllung) kann der Eigentümer gegen zusätzliche Gebühr – § 7 Absatz 4 Gebührensatzung des A.R.T. – eine Sonderabfuhr beantragen.

§ 25 Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen sowie Elektro(nik)geräten

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier 4-wöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens 14-täglicher Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Bei den Abfallarten Sperrabfall und Grünabfall besteht kein Anspruch auf den nächsten Termin. Außerhalb der vorbenannten Regelabfuhr kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen.
- (2) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen,
 - b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können und Bauabfälle jeder Art.
- (4) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 25 sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (7) Die Abfuhr von Grünabfällen (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ erfolgt zwei-wöchentlich auf Abruf, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt – Draht ist nicht zulässig – oder in sonstigen Behältnissen gefahrungsfrei (d. h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelgebinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern mit mindestens zweiwöchentlich Entleerung im Sinne des § 7 Abs. 1 a) und b) der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Anwesen gesondert erfolgen.
- (8) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr - § 7 Absatz 8 der Gebührensatzung - auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht.
Gewerblich genutzte Geräte, wie z. B. Kühltheken u.Ä., werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (9) Abzuholende sperrige Abfälle und Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 26 Begriffsbestimmungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
1. Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
 2. Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
 3. Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
 4. Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
 5. Restabfallbehälter mit 3.000 l Fassungsvermögen,
 6. Restabfallbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen,
 7. Restabfallsäcke mit ca. 70 l Fassungsvermögen zum einmaligen Gebrauch mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Bernkastel-Wittlich“,
 8. Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) mit 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
 9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Landkreis Bernkastel-Wittlich“.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallsäcke und der Papiersäcke.

§ 27 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind getrennt zu überlassen:
1. Restabfälle
 2. Hausmüllähnliche Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen
 3. Papier, Pappe und Karton
 4. Restsperrabfall
 5. Altholz gemäß Altholzverordnung (Kategorien AI bis AIII)
 6. Elektro(nik)geräte im Sinne des § 2 Absatz 1 ElektroG
 7. Grünschnittabfälle
 8. Problemabfälle und Sonderabfälle
 9. Altgummireifen ohne Felgen
 10. Elektronachtspeicherheizgeräte
 11. Altbatterien
 12. Altmittel
 13. Mineralische Abfälle zur deponiebautechnischen Verwertung nach Deponieverwertungsverordnung
 14. Mineralische Abfälle zur Beseitigung nach Deponieverordnung
 15. Feste asbesthaltige Abfälle
 16. Verschmutzte Wertstoffe und Sortierreste aus der Abfallverwertung.
- (2) Der A.R.T. kann bestimmen, dass weitere Wertstoffe getrennt überlassen werden müssen.

§ 27a Sonderregelung zu § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des § 6 Absatz 1 alle Abfälle mit folgenden Ausnahmen:

1. Abfälle, die sich alleine oder zusammen mit anderen Abfällen selbst entzünden können,
2. Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 l) anfällt,
3. mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung oder die maximalen Grenzwerte der Deponien überschreiten,
4. mineralisch mechanisch-biologisch behandelbare Abfälle, die ausschließlich mit Mineralölkohlenwasserstoffen oberhalb des Grenzwertes von 500 mg/kg Trockensubstanz belastet sind,
5. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen,
6. nicht gebundene Asbeststäube.

§ 28 Sonderregelung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) zu Absatz 3: Auf bewohnten Grundstücken
1. mit bis zu 2 Personen ist mindestens 80 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
 2. mit bis zu 5 Personen ist mindestens 120 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
 3. mit bis zu 8 Personen ist mindestens 240 l Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten
 4. mit mehr als 8 Personen errechnet sich das Restabfall-Behältervolumen mit 30 l pro Person.
 5. Für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) sind Abfallbehälter entsprechend der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfall-Behältervolumen vorzuhalten, mindestens

jedoch Abfallbehälter mit 240 l Volumen.

- (2) zu Absatz 5: Alle über das Volumen nach Absatz 1 hinaus gewünschten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton sind kostenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.
- (3) Der A.R.T. kann mit Eigentümern von Mietwohnungen, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen mit häufigem Bewohnerwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine Durchschnittsbelegung vereinbaren.
- (4) Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf dem Grundstück anfallen und die zusammen mit den Abfällen aus Haushalten dem A.R.T. überlassen werden sollen, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen größere oder weitere Abfallbehälter zugeteilt werden.

§ 29 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Der ordnungsgemäß bereitgestellte Restabfall zur Beseitigung wird regelmäßig in Abständen von 14 Tagen eingesammelt und abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden im vierwöchentlichen Rhythmus entleert bzw. abgefahren. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gemacht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. Die Regelungen des § 14 Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 30 Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro(nik)geräten

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro(nik)geräte werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 11 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr sechs kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.
- (3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (4) Altholz und Elektro(nik)geräte sind getrennt bereitzustellen. Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen,
 - b) Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter verfüllt werden können und für Bauabfälle jeder Art.
Gewerblich genutzte Geräte wie z. B. Kühltheken u.a. werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.
- (6) Die sperrigen Abfälle sowie alle anderen Abfälle im Sinne des § 30 sind so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (7) Abzuholende sperrige Abfälle und Elektro(nik)geräte sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle und von Elektro(nik)geräten gelten die Absätze 3, 6, 8, 9, und 10 des § 14 entsprechend.

§ 31 Getrennte Überlassung von Elektro(nik)geräten

- (1) Elektro(nik)geräte im Sinne des ElektroG werden am Abfuhrtag der Sperrabfallsammlung gesondert erfasst und sind deshalb vom Restsperrabfall getrennt bereitzustellen. Abweichend von § 30 Absatz 1 werden auf diesem Weg im Holsystem auch Elektrokleingeräte eingesammelt.
- (2) Elektro(nik)geräte im Sinne des aktuellen ElektroG können auch an der auf der Entsorgungszentrum Sehlem eingerichteten Sammelstelle von Endnutzern und Vertreibern aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich kostenlos abgegeben werden.
- (3) Für die Abfuhr gelten die Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 des § 14 entsprechend.

§ 32 Sonderregelung zu § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Bei der Übergabe sind Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen von Problemabfällen und Sonderabfällen anderer Herkunft zu trennen. Die Anliefermengen am Sammelfahrzeug dürfen pro Haushalt 20kg Feststoffe und 5 l flüssige oder ölhaltige Abfälle nicht überschreiten.
- (2) Am Sammelfahrzeug werden folgende Abfälle angenommen:

EAK-Nr.	Abfallart
03 02 01 *	Halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 *	Chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 *	Metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04 *	Anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 *	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04	Fixierbäder
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen- und Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07 *	ÖlfILTER
16 01 09 *	Bestandteile, die Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01 *	Bleibatterien
16 06 02	Nickel-Cadmium-Batterien
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
17 02 03	Kunststoff (PU-Schaum)
20 01 13 *	Lösemittel
20 01 14 *	Säuren
20 01 15 *	Laugen
20 01 17 *	Fotochemikalien
20 01 19 *	Pestizide
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

(EAK = Europäischer Abfallkatalog; * = gefährlicher Abfall)

§ 33 zu § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Dem Entsorgungszentrum Sehlem können mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte nach Anhang I der Deponieverordnung und der geltenden Bescheide einhalten, zur deponiebautechnischen Verwertung angeliefert werden, sofern Bedarf besteht. Sämtliche Anlieferungen sind unter Einhaltung der Benutzungsordnung, den allgemeinen Annahmebedingungen und dem behördlichen Positivkatalog des Entsorgungszentrums Sehlem sowie den gesetzlichen Regelungen der Nachweisverordnung durchzuführen.
- (2) Auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Sehlem befindet sich eine Kleinannahmestelle (Wertstoffhof) für nichtgefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).

Nachfolgende Abfallarten können angeliefert werden:

- Altglas
- Altholz der Kategorie A I bis A IV
- Altmetall
- Altpapier
- Altreifen
- Elektro(nik)geräte
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Gemischte Siedlungsabfälle
- Restsperrabfall
- Sonstige wiederverwertbare Kleinmengen (Korken, CD, oder Ähnliches)

Die Abfälle sind nach Abfallfraktionen getrennt anzuliefern, zu verwiegen und in bereitgestellte Sammelgefäße durch den Anlieferer zu sortieren. Die Gesamtabfallmenge ist pro Abfallerzeuger auf 3 Mg pro Öffnungstag begrenzt.

Die Annahme und der Umschlag von Abfällen aus der gewerblichen Sammlung über die Kleinannahmestelle sind ausgeschlossen.

- (3) Schredderfähige Grünschnittabfälle, unbelastet und frei von Krankheiten, wie Gras, Laub, Gehölzschnitt, Stammholz, kleine Baumstümpfe und -wurzeln mit einem Schnittdurchmesser von maximal 15 cm, können auf Grünschnittsammelplätzen übergeben werden. Größere Baumstümpfe und Baumwurzeln können nur an der Grünschnittannahmestelle des Entsorgungszentrums Sehlem abgegeben werden. Die zugelassene Stamm-/Gehölzlänge beträgt maximal 2 m.
- (4) Elektrospeicherheizgeräte müssen staubfrei sein und können auf der Annahmestelle des Entsorgungszentrums Sehlem übergeben werden.

4.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 34 Begriffsbestimmungen im Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonne mit 80 l, 120 l, 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung,
 2. Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung,
 3. Blaue Wertstofftonne mit 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (PPK),
 4. Blauer Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (PPK),
 5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Eifelkreis Bitburg-Prüm“.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

§ 35 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Der A.R.T. stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zur Beseitigung zugelassenen festen Abfallbehälter (Abfallbehälter 80 l, 120 l, 240 l) sowie die zur Aufnahme von verwertbare Abfällen (Papier, Pappe, Karton) vorgeschriebenen festen blauen Abfallbehälter (240 l) zur Verfügung. Für jeden Haushalt (§ 5 Absatz 4), gewerbliche oder nach § 5 Absatz 5 gleichgestellte Grundstücksnutzung und jede Nutzung nach § 5 Absatz 3 wird eine graue Tonne für Abfälle zur Beseitigung und eine blaue Tonne für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Restabfallentsorgung über zugelassene Restabfallsäcke erfolgt, ist lediglich ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 34 Absatz 1 entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge vorzuhalten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (2) Die zur Aufnahme des Abfalls zur Beseitigung zugelassenen 1.100 l Großbehälter werden vom A.R.T. gestellt; die Abfallsäcke gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 sind vom Anschlusspflichtigen in ausreichender Zahl bei den amtlichen Verkaufsstellen zu kaufen.
- (3) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zugelassen werden.
- (4) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den vom A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Eifelkreis Bitburg-Prüm“ verwendet werden, die bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 36 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

- (1) Die grauen Tonnen für Abfälle zur Beseitigung und die Abfallsäcke werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Die Großbehälter für Abfälle zur Beseitigung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 werden regelmäßig wahlweise wöchentlich / zweiwöchentlich entleert. Die blauen Behälter für Abfälle zur Verwertung gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden regelmäßig vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird durch den A.R.T. bekanntgegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6:30 Uhr so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Den für die Bereitstellung maßgeblichen Zeitpunkt gibt der A.R.T. bekannt. Sofern eine Leerung am Abfuhrtag nicht gewünscht ist, ist der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort zu entfernen oder entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Für die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 34 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 gelten folgende maximalen Füllgewichte:
- | | |
|----------------------|--------|
| Abfallsack | 20 kg |
| 80 l Abfallbehälter | 22 kg |
| 120 l Abfallbehälter | 33 kg |
| 240 l Abfallbehälter | 66 kg |
| 1.100 l Großbehälter | 300 kg |

§ 37 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen von bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm zweimonatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne des § 19 Abs. 1 oder 3 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr vier kostenlose Abholaufträge zur Verfügung.
- (3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (4) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
- Haushaltsauflösungen
 - Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können und für Bauabfälle jeder Art.
- (6) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (8) Abzuholende sperrige Abfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Absätze 3, 6, 8, 9 und 10 des § 14 entsprechend.

§ 38 Überlassung von Grünabfällen

Der A.R.T. kann Annahmestellen für Grünabfälle einrichten und bestimmen, wie die Grünabfälle zu überlassen sind.

§ 39 Sonderregelung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des § 6 Absatz 1 alle Abfälle mit Ausnahme
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
 - Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten (§§ 6 Absatz 2 Nr. 11)
 - Abfälle aus Tierhaltungen
 - Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
 - Klärschlamm, dessen landwirtschaftliche Verwertung im Sinne der Klärschlammverordnung zulässig ist
 - Fäkalschlamm (§ 6 Absatz 2 Nr. 12)
 - Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen
 - Kunststoffschlämme und -emulsionen
 - Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen.
- (2) Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 40 Begriffsbestimmungen im Landkreis Vulkaneifel

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonne mit 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung, braune Tonne mit 120 l Fassungsvermögen für Bioabfälle und graue Wertstofftonne mit blauem Deckel und 240 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton)
 2. 770 l Normcontainer
1.100 l Normcontainer
3.000 l Umleercontainer
5.000 l Umleercontainer
7.000 l Absetzmulden
10.000 l Absetzmulden
 3. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 l,
 4. zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

§ 41 Sonderregelung zu § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Für den Fall der Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück erhält der Anschlusspflichtige keinen Sammelbehälter.
- (2) Der Antrag auf Rückgabe der Biotonne ist schriftlich bis zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres an den A.R.T. zu richten. Er wird frühestens mit dem darauffolgenden 01. Juli bzw. dem 01. Januar wirksam, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass er als Eigenkompostierer anerkannt werden kann.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Eigenkompostierung dürfen alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle nicht mehr dem A.R.T. zur Entsorgung überlassen werden.
- (4) Als Eigenkompostierer gelten alle auf einem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen, die nachweislich alle dort anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle auf diesem Grundstück selbst kompostieren. Der erzeugte Kompost ist auf dem Grundstück zu verwerten. Er darf der öffentlichen Abfallentsorgung nicht zur Beseitigung überlassen werden. Anerkannte Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenerlass. Dieser regelt sich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 6, 7 und 9 der Gebührensatzung des A.R.T.

§ 42 Sonderregelung zu § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Organische Abfälle in der braunen Biotonne
- Papier, Pappe, Karton in der grauen Wertstofftonne mit blauem Deckel

§ 43 Formen des Einsammelns

Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
 - c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst
- eingesammelt und befördert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 44 Ergänzung zu § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke sind, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle), ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann zur gemeinsamen Nutzung ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und bei Bedarf ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden, wenn hierdurch das zur Verfügung gestellte Behältervolumen als ausreichend anzusehen ist. In diesen Fällen wird beim Wohnanteil nach Absatz 1 Satz 2 verfahren.
- (3) Bei größeren Wohneinheiten können Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen auch in 770 l- oder 1.100 l-Behältern zur Beseitigung überlassen werden – hierbei regelt sich die Gebührenhöhe nach § 26 Absatz 8 der Gebührensatzung des A.R.T. Wird in solchen Fällen auch Bioabfall zur Verwertung überlassen, erfolgt die Behälterzuweisung nach Absatz 1 Satz 2. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.

- (4) Bei einem Neugeborenen werden innerhalb eines Jahres seit der Geburt auf Vorlage der Geburtsurkunde einmalig 15 Restabfallsäcke kostenlos ausgegeben. Bei häuslicher Pflege erfolgt auf Antrag die kostenlose Ausgabe von Restabfallsäcken, die jedoch auf höchstens 15 Restabfallsäcke je Halbjahr beschränkt ist.
- (5) Bei sonstigen bebauten und zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), wird der Gefäßraum für einen 2-Personenhaushalt zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke kann auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken mit einem Volumen von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier - Landkreis Vulkaneifel“, zum einmaligen Gebrauch bestimmte 120 l-Säcke für Papier, Pappe, Karton (PPK) mit der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier – Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcken mit einem Volumen von 60 l zugelassen werden. Für Ferienwohnungen auf nicht ständig bewohnten Grundstücken werden für je vier angefangene Wohnungen jeweils ein Restabfall-, ein Bioabfall- und ein Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) zur Verfügung gestellt.
- (6) In die grauen Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung und in die entsprechenden Abfallsäcke dürfen keine
 - verwertbaren Wirtschaftsgüter wie Papier, Pappe, Glas sowie
 - Verpackungen, die durch das Duale System erfasst werden,
 - Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen,
 - elektrischen und elektronischen Kleingeräte,
 - Grüngut- und Bioabfälle
 eingefüllt werden.
- (7) In die braunen festen Behältnisse für Bioabfall und in die Bioabfallsäcke dürfen nur organische Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) eingefüllt werden.

§ 45 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport

Die Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Biotonne) werden regelmäßig 14-täglich und die Abfallbehälter zur Verwertung (Tonne für Papier, Pappe, Karton) und die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restabfalltonne) werden regelmäßig monatlich abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden durch den A.R.T. bekannt gegeben.

§ 46 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 m³), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird durch den A.R.T. rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 1. Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können.
 2. Elektro(nik)geräte,
 3. Fahrzeugteile,
 4. Bäume, Wurzelstöcke sowie Baum- und Strauchschnitt,
 5. Bauschutt und andere mineralische und keramische Abfälle (z.B. Fliesen und Sanitärkeramik) sowie Tür- und Fensterverglasungen.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, gilt § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Absätze 3, 6, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 47 Sonderregelung zu § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

Abfälle zur Verwertung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, sind zu den vom A.R.T. bestimmten Anlagen zu verbringen. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung, des § 17 Absatz 5 der Landkreisordnung und den Vorschriften des KomZG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von dem A.R.T. bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des A.R.T. anschließt oder den vom Anschlusszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 5. entgegen § 11 Absatz 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 - 5a. entgegen § 11 Absatz 4 bereitgestellte Abfallbehälter Dritter zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle nutzt,
 6. entgegen § 22 und § 43 im Holsystem bzw. Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 7. entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 8. entgegen § 13 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den im Behälter enthaltenen Transponder vorsätzlich oder groß fahrlässig beschädigt oder zerstört oder eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 13 Absatz 3 oder 7 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 10. entgegen § 13 Absatz 10 den von dem A.R.T. getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
 - 11.1 entgegen § 14 Absätze 3 und 7, § 24 Absatz 7 Abfallbehälter sowie gemäß §§ 25, 30 Absatz 7, 37 Absatz 7 oder 46 Absatz 7 abzuholende sperrige Abfälle, Grünschnitt, Elektro- und Elektronikgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. bereitstellt,
 - 11.2 entgegen § 25 Absatz 9 abzuholende sperrige Abfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte ohne Anmeldung, diese vor 18:00 Uhr am Vortag des festgelegten Abfuhrtages oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. zur Abfuhr bereitstellt,
 12. entgegen § 14 Absatz 6 Abfallbehälter oder entgegen § 14 Absatz 9, § 30 Absatz 7, § 37 Absatz 7 oder § 46 Absatz 7 sperrige Abfälle, Grünabfälle und Elektro(nik)geräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 13. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle auf den von dem A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
 14. entgegen § 16 Absatz 1 die dort genannten Abfälle nicht zu den vom A.R.T. genannten Deponien oder Sammelstellen anliefern oder den Transport nicht in geschlossenen oder sonst wie gesicherten Fahrzeugen durchführt,
 15. nicht zugelassene Abfälle auf den ausgewiesenen Deponien ablagern will,
 16. entgegen § 19 Absatz 2 es versäumt, die Erlaubnis gemäß § 54 KrWG (ehemals Beförderungsgenehmigung) vorzulegen, die Abfalldeponien außerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten benutzt (§ 19 Absatz 3), entgegen § 19 Absatz 4 im Bereich der Deponien Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, die Deponien ohne Aufsichtsperson benutzt, eigenmächtig im Bereich der Deponien abkippt oder auf den Deponien Abfälle verbrennt, den Vorschriften über die Sicherung der Fahrzeuge auf der Deponie zuwiderhandelt (§ 19 Absatz 5), ohne Benutzer zu sein, die Deponien einschließlich der Zu- und Abfahrtswege betritt und befährt (§ 19 Absatz 6), gegen die Regelungen der Benutzungsordnung (§ 18 Absatz 3 i. V. m. der Benutzungsordnung) verstößt,
 17. entgegen § 22 Absatz 2 die Abfälle nicht getrennt überlässt,
 18. entgegen § 15 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,
 19. entgegen § 44 Absatz 6 und 7 die Abfallbehältnisse in unzulässiger Weise befüllt,
 20. entgegen § 6 Absatz 2 sowie §§ 27a und 39 Absatz 2 von der Entsorgungspflicht nach § 6 Absatz 2, 27a und 39 Absatz 1 ausgenommene Abfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält und ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der A.R.T.

§ 49 In-Kaft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg vom 29. November 2001 außer Kraft.

54290 Trier, 17. Dezember 2015
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier
Der Verbandsvorsteher:

Günther Schartz
Landrat



Berücksichtigung sozialer Aspekte in Abfallgebühren

Rehn, Saskia

An:

s.mock@art-trier.de, A. Engelhaupt

08.07.2019 08:35

Kopie:

Thärichen, Dr. Holger

Details verbergen

Von: "Rehn, Saskia" <rehn@vku.de>

An: "s.mock@art-trier.de" <s.mock@art-trier.de>, "A. Engelhaupt" <a.engelhaupt@art-trier.de>

Kopie: Thärichen, Dr. Holger <Thaerichen@vku.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Mock,
sehr geehrte Frau Engelhaupt,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Aspekte in den Abfallgebühren.

Wie von Ihnen beschrieben, ist in ihrer Gebührensatzung und in § 44 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vorgesehen, dass bei einem Neugeborenen innerhalb eines Jahres seit der Geburt auf Vorlage der Geburtsurkunde einmalig 15 Restabfallsäcke kostenlos ausgegeben werden. Bei häuslicher Pflege erfolgt auf Antrag die kostenlose Ausgabe von Restabfallsäcken, die jedoch auf höchstens 15 Restabfallsäcke je Halbjahr beschränkt ist.

Nach Durchsicht der Rechtsprechung und der einschlägigen Kommentarliteratur spiegelt die von Ihnen übersandte Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße die herrschende Rechtsauffassung wider.

Grundsätzlich ist der Satzungsgeber nach seinem Satzungsermessen frei einen geeigneten Gebührenmaßstab zu wählen. Dabei muss ihm ein Spielraum zugestanden werden, der es ihm ermöglicht, den besonderen örtlichen Verhältnissen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und den Gesichtspunkten der Verwaltungspraktikabilität und der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Gebührenmodells Rechnung zu tragen. Dieses Ermessen ist jedoch nicht grenzenlos. So muss der gewählte Gebührenmaßstab, auch im Hinblick auf die Gebühren der Abfallentsorgung, sowohl das Äquivalenzprinzip als auch den Gleichheitssatz beachten. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die erhobene Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von der Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. So sind die Gebühren als Entgelt für eine Leistung der Verwaltung auch an der empfangenen Leistung auszurichten. In Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dieses Prinzip, die Benutzungsgebührenregelung so auszugestalten, dass bei einer gleichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und bei einer unterschiedlichen Benutzung sich dies in der unterschiedlichen Gebührenerhebung widerspiegeln muss.

Dies beachtend ist bei vollkostendeckenden und kostenrechnenden kommunalen Einrichtungen, wie etwa der Abfallbeseitigung, eine soziale Gebührenstaffelung unzulässig, wenn diese zu Lasten der übrigen Benutzer der Einrichtung und der Gebührenpflichtigen geht (VGH Kassel, Beschluss vom 31.01.1991, Az.: 5 N 1388/88, vgl. für Abwasserbeseitigung BVerwG, Beschluss vom 13.04.1994, Az.: 8 NB 4.93). Unter einer sozialen Gebührenermäßigung ist auch die kostenfreie Abgabe von Windelsäcken und damit einhergehend die kostenfreie Entsorgung der Abfälle zu subsumieren. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Windelsäcke und der zusätzlichen Entsorgungsleistung kann ausschließlich den Benutzern der Einwegwindeln bzw. deren gebührenpflichtigen Erziehungsberechtigten zugerechnet werden. Allein diese haben den Abfall ursächlich erzeugt und müssen entsprechend der von ihnen produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden.

Dies wird auch durch § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland- Pfalz deutlich. Demnach können kommunale Gebietskörperschaften als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erheben. Diese sind nach dem Umfang der Leistung (Wirklichkeitsmaßstab) oder, soweit die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs nicht möglich, nicht zumutbar oder besonders schwierig ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen.

Der Nichtbeachtung sozialer Aspekte bei der Gebührenbemessung steht auch nicht das in Art 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip oder der Art. 6 Abs. 1 GG entgegen. Der in Art. 6 Abs. 1 GG verankerte Schutz der staatlichen Ordnung für die Familie enthält neben dem Verbot, die Familie zu beeinträchtigen, zwar auch das Gebot an den Staat, die Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Auf welche konkrete Weise dieser besondere staatliche Schutz verwirklicht wird, hat der jeweilige Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit jedoch selbst zu bestimmen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 08:08.1984, Az.: 2 A 181/84).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Saskia Rehn

Referentin Öffentliches Recht
Bereich Recht

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Fon +49 30.58580-137
Fax +49 30.58580-103
rehn@vku.de
www.vku.de

VKU-Stadtwerkekongress 2019 am 17. und 18. September 2019 in Kassel
Neue Formate, topaktuelle Themen und intensive Networking-Möglichkeiten
www.vku-stadtwerkekongress.de

KommunalDigital

Jetzt registrieren: auf der VKU-Serviceplattform für die digitale Transformation der Kommunalwirtschaft.

Die Kommunalwirtschaft der Zukunft!

www.kommunaldigital.de

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.